9.456.

Statut

des

Zentralverbandes der Zimmerer

und verwandten Berufsgenossen Deutschlands

Sitz Hamburg

Beschlossen und anerkannt durch die 17. Generalversammlung, abgehalten vom 15. bis 20. April 1907 zu Cöln a. Rh.

Gültig vom 1. Juli 1907

A 96 - 05216

Rotationsdruck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg

200 170 60 50 42 140 70 DIN 19 051 84 100 120

Inhaltsverzeichnis.

Paragraphen		Seite
15	Abmeldungen	13
28	Abstimmungen	19
—	Anhang zum Statut und zu den einzelnen Reglements	63
6	Anlage der Gelder	5
29	Auflösung des Verbandes oder einer Zahlstelle	19
3—4	Aufnahme und Pflichten der Mitglieder	3—4
16	Austritt und Ausschluß	13
5	Befreiung vom Beitrag	5
—	Kartellvertrag zwischen den Zentralverbänden der Bauarbeiter, Maurer und Zimmerer	61—63
—	Kommentar zum Statut	21—33
24—27	Lokalverwaltung und Verhalten der Mitglieder dieser gegenüber	17—19
18—21	Organe des Verbandes	14—16
—	Rechtsschutzreglement	47
7—9	Rechte der Mitglieder (allgemein)	6—7
10	a) Arbeitslosenunterstützung	7—11
14	b) Bezug des Verbandsorgans	12
12	c) Entschädigung für verbranntes Werkzeug	12
11	d) Reiseunterstützung	11
—	Reglement für die Arbeitslosenunterstützung	34—41
—	Reiseunterstützungsreglement	48—49
—	Regulativ für das gegenseitige Zusammenarbeiten der Bauberufsverbände bei Lohnbewegungen und Streiks	58—60
22	Revisoren der Zentralkasse	16—17
—	Streikreglement	50—57
23	Verbandsorgan	17
—	Wahlreglement	42—46
17	Wiedererlangung der Mitgliedschaft	13
1—2	Zweck des Verbandes	3

A 96 - 05216

Zweck des Verbandes.

§ 1.

Der Verband bezweckt die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder behufs Erreichung und Erhaltung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Grund des § 152 der Reichs-Gewerbeordnung.

§ 2.

Zur Erreichung des Verbandszweckes sollen alle gesetzlich gestatteten Mittel dienen, wie Belehrung in Wort und Schrift, möglichst weite Ausbreitung der Organisation, Leitung und Unterstützung der Ausstände, besonders Unterstützung der wegen dieser Bestrebungen gemaßregelten und verfolgten Mitglieder, Gewährung von Rechtsschutz, Reise- und Arbeitslosenunterstützung, sowie Entschädigung für verbranntes Werkzeug.

Aufnahme und Pflichten der Mitglieder.

§ 3.

1. Mitglied kann jeder Zimmerer sowie im Baufach beschäftigte Arbeiter werden.

2. Berufsfremde Arbeiter können die Mitgliedschaft jedoch nur dann erwerben, wenn an ihrem Wohn- resp. Arbeitsorte oder in der nächsten Umgegend desselben eine Zahlstelle für ihren Berufsverband nicht besteht und es auch die Verhältnisse nicht gestatten, eine solche zu errichten.

3. Wenn einer Zahlstelle mehr als zehn Angehörige eines anderen Berufes angehören, dann sollen sich dieselben in der Regel als besondere Zahlstelle ihrem Berufsverbande anschließen. Dasselbe gilt für berufsfremde Mitglieder, wenn dieselben in einem Orte arbeiten, wo eine Zahlstelle ihrer Berufsorganisation besteht.

4. Die Aufnahme erfolgt unentgeltlich, vorausgesetzt, daß alle Verpflichtungen gegen die bisherige Organisation erfüllt sind und der Uebertritt innerhalb vier Wochen nach dem Austritt resp. nach der Ankunft erfolgt.

5. Soweit es sich bei dem Uebertritt um Berufsgenossen, die Mitglieder anderer Zentralverbände waren, handelt, wird diesen unter denselben Voraussetzungen auch ihre bisherige Beitragsleistung angerechnet, sofern ihre Mitgliedschaft, vom Tage des Uebertritts an zurückgerechnet, eine ununterbrochene war.

§ 4.

1. Jedes neu beitretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 50 ₰ zu entrichten und erhält darauf sein Mitgliedsbuch.

2. Für den Ersatz verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Mitgliedsbücher (Duplikate) sind 25 ₰ zu zahlen.

3. Ist das Buch abgelaufen (vollgeklebt), so wird dasselbe unentgeltlich ersetzt.

4. In beiden Fällen muß hiervon dem Zentralvorstande Mitteilung gemacht werden. Duplikate sowie Ersatzbücher dürfen nur vom Zentralvorstande ausgestellt werden.

5. Die Beiträge werden von der Woche ab erhoben, in welcher der 1. März fällt, und dann auf die Dauer von 40 Wochen im Jahre.

6. Der wöchentliche Beitrag beträgt:

				Für die Zentralkasse	Für den örtlichen Fonds (mindestens)
				pro Woche	
1. Lohnklasse	bis inkl.	30 ₰	Stundenlohn	30 ₰	5 ₰
2. „	„	„ 40 „	„	35 „	10 „
3. „	„	„ 50 „	„	45 „	15 „
4. „	„	„ 60 „	„	50 „	20 „
5. „	über	60 „	„	55 „	25 „

7. Erfolgt im Laufe des Jahres eine Lohnerhöhung, so daß der Uebertritt in eine höhere Beitragsklasse zu erfolgen hat, so sind die höheren Beiträge vom Beginn des nächsten Quartals ab nach der Lohnerhöhung zu entrichten.

8. Eintrittsgelder wie auch Beiträge werden nur durch Marken quittiert.

9. Den Zahlstellen bleibt es vorbehalten, noch andere obligatorische Beiträge für ihren Kreis zu beschließen. (§ 26 Abs. 4.)

Befreiung vom Beitrag.

§ 5.

1. Erkrankte Mitglieder haben für die Dauer ihrer Krankheit nur den Beitrag für die Arbeitslosenunterstützung zu leisten, und zwar in den beiden ersten Beitragsklassen 10 ₰, in den drei letzten 15 ₰ pro Woche; hierfür wird eine besondere Quittungsmarke geklebt.

2. Während der Verbüßung einer Strafhaft ist ein Mitglied vom Beitrage befreit, wenn es sich vorher oder nachher innerhalb vier Wochen in der Zahlstelle oder beim Zentralvorstande meldet.

3. Der Aufenthalt im Ausland und die Zeit zur Absolvierung der Bauschulen gelten als beitragsfreie Zeit, wenn sich ein Mitglied vor der Reise nach dem Auslande oder vor dem Besuch der Bauschule oder von dort innerhalb vier Wochen abmeldet und nach der Rückkehr sich innerhalb vier Wochen wieder anmeldet.

4. Zum Militär eingezogene Mitglieder sind während ihrer Dienstzeit keine Mitglieder, werden jedoch nach ihrer Entlassung unentgeltlich aufgenommen und treten in ihre früheren Rechte und Pflichten ein, sofern sie sich vorher abgemeldet und innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung wieder zum Beitritt melden. Zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung sind sie jedoch erst dann berechtigt, wenn sie die hierfür maßgebenden Bedingungen erfüllt haben.

5. Die durch Alter, Unfall oder Krankheit dauernd erwerbsunfähig gewordenen Mitglieder können auf ihren Antrag nach Befürwortung durch den Zahlstellenvorstand vom Zentralvorstand vom Beitrage befreit werden. Sie werden als Mitglieder weiter geführt, erhalten auch den „Zimmerer" nach wie vor, haben aber außer Rechtsschutz in besonderen Fällen sonstige Anrechte an den Verband nicht mehr.

Bei etwaiger Auflösung der Zahlstelle erlöschen auch die Rechte dieser Mitglieder.

Anlage der Gelder.

§ 6.

1. Die für die einzelnen Lohnklassen normierten Beiträge zum Zentralfonds, die Eintrittsgelder wie auch die

Einnahme für Duplikate sind ohne jeglichen Abzug voll an die Zentralkasse einzusenden.

2. Die Beiträge zum örtlichen Fonds verbleiben der Zahlstelle. (Hierzu siehe § 18 des Streikreglements.)

3. Die von der Generalversammlung beschlossenen und im Verbandsstatut normierten Beiträge (§ 4 Abs. 6 des Statuts) dürfen nur für Maßnahmen des Verbandes selbst verwendet werden.

Rechte der Mitglieder.

a) Unterstützung gemaßregelter Mitglieder.

§ 7.

1. Werden Mitglieder wegen ihrer agitatorischen Tätigkeit für den Verband nachweislich gemaßregelt, so kann an dieselben aus der Zentralkasse vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit ab auf die Dauer von sechs Wochen eine Unterstützung im Betrage von zwei Dritteln des jeweiligen Tagelohnes gezahlt werden. Die von der Maßregelung betroffenen Mitglieder haben ihre Maßregelung sofort dem Zahlstellenvorstand zu melden, welcher den Tatbestand festzustellen und das weitere beim Zentralvorstand zu veranlassen hat.

2. Verheirateten Mitgliedern, welche wegen Maßregelung gezwungen sind, ihren Wohnort zu wechseln, kann vom Zentralvorstande eine Entschädigung der entstandenen Umzugskosten bis zum Höchstbetrage von ℳ 60 gewährt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Entfernung, welche aber mindestens 15 Kilometer betragen muß.

b) Rechtsschutz.

§ 8.

1. Die Gewährung des Rechtsschutzes erfolgt durch den Zentralvorstand.

2. Den Verbandsmitgliedern kann bei Rechtsstreitigkeiten, welche dem Arbeitsverhältnis oder ihrer Verbandstätigkeit sowie der Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung entsprungen und vor Beschreitung des Rechtsweges von einem Sachverständigen geprüft und zu Gunsten des Mitgliedes für durchführbar erklärt sind, vom Zentralvorstand eine Unterstützung gewährt werden.

3. Diejenigen Mitglieder, welche um diese Unterstützung nachsuchen, müssen jedoch drei Monate vor der stattgehabten

Ursache des Rechtsstreites dem Verband angehört haben. In Fällen, wo der um solche Ursachen Nachsuchende noch nicht drei Monate Mitglied des Verbandes ist, muß dieses dem Zahlstellen- und Zentralvorstand zur Begutachtung unterbreitet werden.

4. In besonderen Fällen steht aber dem Zentralvorstand das Recht zu, Ausnahmen zu machen.

5. Bei Klagen, wo es sich um Akkord, ausgelegte Gelder oder um Lohnforderungen handelt, die den Betrag von zwei Wochenlöhnen übersteigen, wird kein Rechtsschutz gewährt.

c) Familienunterstützung Inhaftierter.

§ 9.

Die Familien der Mitglieder, welche infolge eines Rechtsstreites, für den Rechtsschutz gewährt war, inhaftiert sind, können vom Zentralvorstande unterstützt werden. Die Unterstützung soll betragen pro Arbeitstag: in der ersten Beitragsklasse ℳ 1,95, in der zweiten Beitragsklasse ℳ 2,20, in der dritten Beitragsklasse ℳ 2,45, in der vierten Beitragsklasse ℳ 2,70 und in der fünften Beitragsklasse ℳ 2,95, außerdem für jedes noch schulpflichtige Kind in allen Beitragsklassen 25 ₰ pro Tag.

2. Mitglieder, denen der Rechtsschutz gewährt wurde, erhalten die zur Wahrnehmung eines Termins verwendete Zeit mit dem tatsächlich entgangenen Arbeitslohne vergütet.

d) Arbeitslosenunterstützung.

§ 10.

1. Wer dem Verbande ununterbrochen ein Jahr (52 Wochen) lang angehört und für diese Zeit seine statutarischen Beiträge (40 Wochen hindurch) geleistet hat, erhält im zweiten Jahre, wenn er länger als sechs Tage hintereinander wegen Mangels an Arbeit oder ungünstiger Witterung arbeitslos ist, vom siebten Arbeitstage ab auf die Dauer von sechs Wochen Unterstützung, und zwar:

1.	Beitragskl.	pr. Tag	75	₰,	pr. Woche	ℳ	4,50,	pr. Jahr	ℳ	27
2.	„	„	„	75	„	„	„	„	4,50,	„	„	„	27
3.	„	„	„	100	„	„	„	„	6,—,	„	„	„	36
4.	„	„	„	100	„	„	„	„	6,—,	„	„	„	36
5.	„	„	„	100	„	„	„	„	6,—,	„	„	„	36

2. Wer dem Verbande ununterbrochen zwei Jahre (104 Wochen) lang angehört und für diese Zeit seine statutarischen Beiträge (zweimal 40 Wochen hindurch) geleistet hat, erhält im dritten Jahre, wenn er länger als sechs Tage hintereinander wegen Mangels an Arbeit oder ungünstiger Witterung arbeitslos ist, vom siebten Arbeitstage ab auf die Dauer von sechs Wochen aus der Zentralkasse eine höhere Unterstützung, und zwar:

1.	Beitragsfl.	pr. Tag	M.	1,—,	pr. Woche	M.	6,—,	pr. Jahr	M.	36
2.	„	„	„	1,—,	„	„	6,—,	„	„	36
3.	„	„	„	1,25,	„	„	7,50,	„	„	45
4.	„	„	„	1,25,	„	„	7,50,	„	„	45
5.	„	„	„	1,25,	„	„	7,50,	„	„	45

Feiertage, welche auf einen Wochentag fallen, gelten als Arbeitstage; für solche wird Unterstützung gezahlt.

3. Entscheidend über die Höhe der zu zahlenden Unterstützung ist die Mehrzahl der letzten 40 (Abs. 1) resp. 80 (Abs. 2) geklebten Beitragsmarken.

4. Arbeitslosenunterstützung wird nur in der Zahlstelle ausgezahlt, wo das Mitglied arbeitslos wurde.

5. Mitglieder, welche in einer anderen Zahlstelle zuzureisen, müssen erst vier Wochen am Ort gearbeitet haben, ehe sie Unterstützung beziehen können.

6. Wer sich im Falle der Arbeitslosigkeit der Kontrolle nicht unterziehen kann, weil er vielleicht zu weit abwohnt vom Ort der Zahlstelle, kann, wenn er seine Arbeitslosigkeit nachweist, mit der Unterstützung von zwölf Tagen, wenn er für das laufende Jahr Unterstützung noch nicht bezogen, und mit der Unterstützung von sechs Tagen, wenn er für das laufende Jahr Unterstützung bezogen hat, aber noch nicht ausgesteuert ist, abgefunden werden. Oefter als einmal im Jahre werden solche Abfindungen jedoch nicht gezahlt.

7. Die Rechte der Mitglieder werden unterbrochen (sie ruhen), wenn dieselben nach vorhergehender Abmeldung vom Verbande

a) zum Militär eingezogen werden,
b) ins Ausland reisen,
c) zu einer Strafhaft eingezogen werden, auf welche der Abs. 11 keine Anwendung findet,
d) die Bauschule absolvieren.

8. Die im Abs. 7 bezeichneten Mitglieder treten, wenn die Wiederanmeldung zum Verbande innerhalb vier Wochen erfolgt, wieder in die Rechte, die sie vor ihrer Abmeldung hatten, wenn es sich dabei

a) um einen Aufenthalt im Auslande bis zur Dauer von drei Monaten handelt,
b) wenn die Bauschule absolviert ist.

9. Handelt es sich jedoch

a) um die Ableistung der militärischen Dienstzeit (auf zwei resp. drei Jahre),
b) um eine Auslandsreise von längerer Dauer als drei Monate,
c) um die Verbüßung einer Strafe, auf welche der Abs. 11 keine Anwendung gefunden,

dann müssen auf alle Fälle erst wieder acht Wochenbeiträge geleistet sein, ehe Arbeitslosenunterstützung bezogen werden kann. Vorbedingung ist, daß das Mitglied bei seiner Abmeldung bereits bezugsberechtigt war oder mindestens 32 Wochenbeiträge geleistet hatte.

10. Voraussetzung in den unter Abs. 7, 8 und 9 bezeichneten Fällen ist, daß auch die in den Abs. 1 und 2 auferlegten Pflichten erfüllt sind.

11. Durch Verbüßung von Gefängnisstrafe usw., welche infolge einer Tätigkeit in der Arbeiterbewegung verhängt worden ist, und durch militärische Uebungen bis zu acht Wochen erleiden die Rechte der Betreffenden keine Unterbrechung.

Die Zeit dieser Strafhaft usw. gleichgerechnet der Zeit, für welche Beiträge geleistet sind.

12. Die Gesamtunterstützung in dem Zeitraum eines Jahres darf den Betrag von sechs Wochen, gleich 36 Arbeitstagen, nicht übersteigen. Wer in dem Zeitraum eines Jahres für 36 Tage Arbeitslosenunterstützung bezogen hat, ist ausgesteuert.

13. Ein ausgesteuertes Mitglied wird wieder bezugsberechtigt, sobald seit dem ersten Unterstützungstage der voraufgegangenen Unterstützungsperiode 52 Wochen verstrichen und 40 Wochenbeiträge geleistet sind.

Bei Mitgliedern, welche die Unterstützung nicht hintereinander, sondern mit Unterbrechungen bezogen, verschieben sich dementsprechend die Daten des Bezugsjahres.

14. Die Vorausbezahlung oder Nachzahlung der Beiträge zu dem Zweck, früher bezugsberechtigt zu werden, ist unzulässig.

15. An arbeitslose Mitglieder wird auf alle Fälle nur dann Unterstützung gezahlt, wenn sie sich der vorgeschriebenen Kontrolle unterziehen. Die Kontrollzeit ist von der Zahlstelle festzusetzen und muß innerhalb der ortsüblichen Arbeitszeit liegen. Als arbeitslos gilt ein Mitglied erst von dem Tage ab, wo es sich arbeitslos meldet. Als arbeitslose Tage gelten nur solche, an welchen sich das arbeitslose Mitglied den Anweisungen gemäß kontrollieren läßt. Wer sich länger als drei Tage der Kontrolle entzieht, gilt als in Arbeit getreten. Er hat, wenn er sich wieder meldet, die vorgeschriebene Karenzzeit von sechs Tagen erst wieder durchzumachen.

16. Erhalten Mitglieder, welche die Arbeitslosenunterstützung beziehen, vorübergehende Beschäftigung, so ist dieses der Kontrollstelle bezw. dem Zahlstellenvorstand sofort, spätestens aber Tags nach Annahme dieser Beschäftigung zu melden.

17. Handelt es sich dabei um Arbeiten, die nicht über zwölf Arbeitstage währen, so wird dadurch der Bezug der Arbeitslosenunterstützung nur unterbrochen; also nach Beendigung solcher vorübergehenden Beschäftigung ist der Betreffende gleich wieder bezugsberechtigt; dauert hingegen diese Beschäftigung länger als zwölf Tage, so muß die Karenzzeit von sechs Tagen erst wieder durchgemacht werden.

18. Für den Tag des Arbeitsantritts wird keine Unterstützung gezahlt.

19. Werden arbeitslose Mitglieder krank, so hört mit dem Tage der Krankmeldung der Bezug der Arbeitslosenunterstützung auf.

20. Das Verschweigen der unter 16 beschriebenen Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit zieht den Verlust der Unterstützung für die jeweilige Dauer der Arbeitslosigkeit nach sich. Dasselbe gilt auch dann, wenn die angebotene Annahme von Arbeit im Berufe verweigert wird.

21. Die Leistung der Arbeitslosenunterstützung kann für die Mitglieder ganzer Zahlstellen von seiten des Zentralvorstandes des Verbandes verweigert werden, wenn

1. die betreffende Zahlstelle sich weigert, die Kontrolle über die Arbeitslosen zu übernehmen, oder
2. die vom Zentralvorstand für unzureichend befundene Kontrolle auf dessen Weisung hin nicht ergänzt wird, oder
3. wenn Unklarheiten in der Rechnungsführung bestehen und die Zahlstelle bezw. deren Vorstand auf eine dahingehende Weisung des Zentralvorstandes keine Remedur schafft.

Solche Fälle sind jedoch den Mitgliedern durch den „Zimmerer" bekannt zu machen.

e) Reiseunterstützung.

§ 11.

1. In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März kann in allen vom Zentralvorstande benannten Zahlstellen Reiseunterstützung gewährt werden.

2. Für Mitglieder, welche dem Verbande ein Jahr (52 Wochen) angehören, 40 Wochenbeiträge geleistet haben und zum Bezuge von Arbeitslosenunterstützung berechtigt sind, wird Reiseunterstützung in Höhe der Arbeislosenunterstützung gewährt.

3. Entscheidend für die zu zahlende Unterstützung ist die Mehrzahl der geklebten Beitragsmarken. (Siehe § 10 Abs. 3.)

4. Bei der Festsetzung der zu beziehenden Unterstützung ist die nach dem 31. März bezogene Arbeitslosenunterstützung in Anrechnung zu bringen.

5. Junggesellen, welche sich innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbande anschließen, Mitglieder ausländischer Zimmererorganisationen, die ein Jahr organisiert sind und 40 Beiträge geleistet haben (die im Auslande geleisteten Beiträge werden den in Deutschland geleisteten Beiträgen gleich gerechnet), erhalten Reiseunterstützung. Die Unterstützung beträgt in diesen Fällen 75 ₰ pro Tag bis zum Höchstbetrage von ℳ 27.

6. Die Reiselegitimationen werden in allen Fällen vom Zentralvorstande ausgestellt.

7. Wer im Besitze einer Reiselegitimation ist und auf diese Reiseunterstützung bezogen hat, kann Arbeitslosenunterstützung nicht erhalten, bevor er nicht in einem anderen Orte mindestens vier Wochen gearbeitet hat. Bei

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist die Reiselegitimation abzugeben.

8. Werden Mitglieder durch Aussperrung, Maßregelung oder Arbeitseinstellung zur Abreise genötigt, so kann mit Genehmigung des Zentralvorstandes Reiseunterstützung auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft sofort gewährt werden, sofern die davon Betroffenen bei Verhängung bezw. Ausbruch der Arbeitseinstellung schon Mitglieder waren.

f) Entschädigung für verbranntes Werkzeug.

§ 12.

Für verbranntes Handwerkszeug kann vom Zentralvorstand eine teilweise Entschädigung gewährt werden, welche die Summe von *M* 25 nicht überschreiten darf; die darum nachsuchenden Mitglieder müssen dem Verbande mindestens sechs Monate angehört haben. Jedoch können Gesuche nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben innerhalb vier Wochen nach dem stattgefundenen Feuer dem Zentralvorstande gemeldet sind.

§ 13.

1. Alle Gesuche auf Gewährung von Unterstützung gemaßregelter Mitglieder, Umzugsentschädigung, Rechtsschutz, Familienunterstützung Inhaftierter und Entschädigung für verbranntes Werkzeug müssen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein und ist in allen Fällen das Mitgliedsbuch des um die Unterstützung nachsuchenden Mitgliedes an den Zentralvorstand einzusenden.

2. Die Inanspruchnahme der Arbeitslosenunterstützung, der Reiseunterstützung, der Entschädigung für verbranntes Werkzeug setzt voraus, daß das die Unterstützung nachsuchende Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verbande gegenüber voll und ganz nachgekommen ist, seine Beiträge bezahlt und auch den örtlichen Verpflichtungen genügt hat, es sei denn, daß ihm aus triftigen Gründen Stundung gewährt ist.

§ 14.

Allwöchentlich erhält jedes Mitglied das Verbandsorgan „Der Zimmerer".

Abmeldungen.

§ 15.

1. Wer von einem Zahlstellenbezirk nach einem anderen oder von einer Zahlstelle nach einer anderen verzieht, hat sich bei seinem Bezirks- resp. Zahlstellenkassierer abzumelden und nach erfolgtem Umzug bei dem Kassierer des neuen Wohnortes anzumelden.

2. Die Abmeldung sowie auch die Anmeldung ist im Mitgliedsbuche einzutragen.

3. Mitglieder, welche mit ihrer Beitragszahlung bis zur Anmeldung neun Wochen im Rückstande sind, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig. Die Beiträge sind deshalb möglichst bei der Abmeldung voll zu entrichten.

Austritt und Ausschluß.

§ 16.

1. Wer schriftlich oder mündlich seinen Austritt erklärt, wer länger als neun Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, ohne rechtzeitig um Stundung nachgesucht zu haben (Stundung darf nicht über acht Wochen der statutarisch festgesetzten Frist gewährt werden) und trotz Aufforderung von seiten des Zahlstellenkassierers binnen acht Tagen nach der Aufforderung nicht bezahlt, geht seiner Mitgliedschaft verlustig.

2. Wem Tatsachen nachgewiesen werden, die die Annahme rechtfertigen, daß derselbe absichtlich die Interessen des Verbandes schädigt, insbesondere wer gegen die im Statut und den anhängenden Reglements niedergelegten Bestimmungen verstößt, wird ausgeschlossen.

3. Ferner können Mitglieder auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen werden, welche fortgesetzt die Tätigkeit ihrer Zahlstellen stören.

Wiedererlangung der Mitgliedschaft.

§ 17.

1. Wer schriftlich oder mündlich seinen Austritt gemeldet hat, kann jederzeit gegen Zahlung des Eintrittsgeldes von 50 ₰ wieder aufgenommen werden.

2. Wer wegen Schulden gestrichen werden mußte, hat bei seinem Wiedereintritt ein Eintrittsgeld von *M* 1,50 zu entrichten.

3. Wer wegen Vergehens gegen § 16 Abs. 2 ausgeschlossen worden ist, kann nur vom Zentralvorstand wieder aufgenommen werden und wird in diesem Falle als neu eingetretenes Mitglied betrachtet. Schleicht sich ein Ausgeschlossener ein, so geht er der Mitgliedschaft von neuem verlustig.

4. In besonderen Fällen bleibt es den Zahlstellen überlassen, das Eintrittsgeld zu erhöhen.

Organe des Verbandes.

§ 18.

Die Organe des Verbandes sind: die Generalversammlung, der Ausschuß des Verbandes, der Zentralvorstand, die Gauleiter und die Zahlstellenvorstände bezw. Vertrauensmänner.

§ 19.

1. Alle zwei Jahre, in der Zeit von drei Wochen vor bis drei Wochen nach Ostern, findet die Generalversammlung statt. In dringenden Fällen haben Ausschuß und Zentralvorstand das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Ebenso können beide Institute nach Uebereinkommen Konferenzen mit den Gauleitern einberufen und abhalten.

2. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus Delegierten der einzelnen Zahlstellen, den beiden Vorsitzenden und dem ersten Kassierer des Verbandes, dem Redakteur des „Zimmerer", dem Vorsitzenden des Ausschusses, dem Vorsitzenden der Preßkommission mit beratender und beschließender Stimme und den Gauleitern mit beratender Stimme, sofern sie nicht als Delegierte gewählt sind.

3. Die Delegierten zur Generalversammlung haben sich außer durch ihr Mandat auch gleichzeitig durch ihr Verbandsbuch zu legitimieren.

4. Zahlstellen mit weniger als 400 Mitgliedern werden zu einer Wahlabteilung verschmolzen und entsenden einen Delegierten.

5. Zahlstellen mit 700 Mitgliedern entsenden zwei, Zahlstellen mit 1500 Mitgliedern entsenden drei Delegierte. Für je weitere 1000 Mitglieder ist ein Delegierter mehr zu entsenden.

6. Bei der Wahl, welche nur durch Stimmzettel zu erfolgen hat, entscheidet die absolute Majorität (eine Stimme mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen). Ist die absolute Majorität nicht vorhanden, so kommen die beiden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten, auf engere Wahl.

7. Die im Königreich Sachsen in öffentlicher Zimmererversammlung gewählten Delegierten haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

8. Die Wahleinteilung erfolgt nach der Mitgliederzahl, welche sich aus der der Generalversammlung vorhergehenden vorletzten Quartalsabrechnung ergibt.

9. Die Generalversammlung hat über alle den Verband betreffenden Fragen zu entscheiden; die Beschlüsse derselben müssen von allen Gliedern des Verbandes ausgeführt werden. Sie wählt die besoldeten Beamten des Zentralvorstandes sowie den Redakteur des „Zimmerer", den Vorsitzenden des Ausschusses und den Vorsitzenden der Preßkommission und setzt deren Gehälter fest. Mit gebundenem Mandat darf kein Delegierter belastet werden, sondern jeder Delegierte hat nach eigener Ueberzeugung in der Generalversammlung zu handeln und zu stimmen.

§ 20.

1. Der Ausschuß besteht aus sieben Personen. Den Sitz desselben bestimmt die Generalversammlung, die auch den Vorsitzenden wählt. Die Wahl des Ausschusses ist von den Mitgliedern des Ortes, wo derselbe seinen Sitz hat, zu vollziehen. Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des gesamten Zentralvorstandes zu überwachen und Beschwerden der Zahlstellen sowie einzelner Mitglieder über denselben entgegenzunehmen und zu erledigen. Der Entscheidung des Ausschusses hat der Zentralvorstand Folge zu leisten. Der Ausschuß hat zu allen wichtigen Fragen, welche den Verband betreffen, Stellung zu nehmen. Der Zentralvorstand ist verpflichtet, dem Ausschuß jede dieserhalb gewünschte Auskunft zu erteilen.

2. Entstehen über Verwaltungsangelegenheiten, Taktik bei Lohnbewegungen usw. zwischen Ausschuß und Zentralvorstand Meinungsverschiedenheiten und ist eine Verständigung auf schriftlichem Wege nicht möglich, so haben

beide Körperschaften zu einer Sitzung zusammenzutreten, in welcher die einfache Majorität entscheidet.

3. Scheidet ein Mitglied des Zentralvorstandes aus, oder hat es sich derartig vergangen, daß seine Absetzung berechtigt erscheint, so ist der Ausschuß mit den übriger Mitgliedern des Zentralvorstandes, welche über die Absetzung zu entscheiden haben, berechtigt, den Posten bis zur nächsten Generalversammlung anderweitig zu besetzen. Dem betreffenden Mitgliede steht die Berufung an die nächste Generalversammlung zu.

§ 21.

1. Der Zentralvorstand besteht aus neun Personen:
dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter;
dem Schriftführer, seinem Stellvertreter;
dem Zentralkassierer, seinem Stellvertreter;
dem Redakteur des „Zimmerer"
sowie zwei Beisitzern.

2. Die Wahl des Zentralvorstandes wird durch die Generalversammlung vollzogen.

3. Der Zentralvorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Verbandes so zu leiten, wie ihm von der Generalversammlung oder nach dem Ergebnis einer Urabstimmung angewiesen wird.

4. Vertreter des Verbandes gegen Dritte ist der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. In besonderen Fällen steht es dem Zentralvorstande frei, einen Stellvertreter zu ernennen.

5. Mitglieder des Zentralvorstandes sowie des Ausschusses, welche zweimal hintereinander unentschuldigt in den Sitzungen gefehlt haben, können ihres Amtes enthoben werden.

Revisoren der Zentralkasse.

§ 22.

1. Die Wahl der Revisoren hat in der Zahlstelle zu erfolgen, in welcher der Zentralvorstand seinen Sitz hat.

2. Dieselben haben jeden Monat die Zentralkasse zu revidieren. Ueber die Revision und den am Tage der Revision vorhandenen Kassenbestand ist in der zunächst darauf folgenden Sitzung des Zentralvorstandes Bericht zu erstatten.

3. Finden die Revisoren Unregelmäßigkeiten, so haben sie dieses dem Ausschuß sowie dem Vorsitzenden zu melden. Letzterer hat sofort eine Vorstandssitzung einzuberufen und das Ergebnis derselben dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterbreiten. Der Ausschuß hat in diesem Falle zu handeln, wie ihm der § 20 vorschreibt. Greifen beide nicht ein, so haben die Revisoren den Vorfall im Verbandsorgan öffentlich zur Sprache zu bringen.

Verbandsorgan.

§ 23.

1. Das Verbandsorgan wird durch die Generalversammlung bestimmt. Dieselbe setzt zur Ueberwachung des geistigen Inhalts eine Kommission von fünf Mitgliedern ein, die in ein und derselben Zahlstelle wohnen müssen. Den Vorsitzenden der Kommission wählt die Generalversammlung. Sind Differenzen zwischen der Kommission und dem Redakteur, die durch unlautere Handlungen des letzteren entstanden sind, nicht zu schlichten, so ist der Ausschuß in Anspruch zu nehmen, der sich dem Verleger gegenüber verhält, wie ihm dem Vorstand gegenüber im § 20 vorgeschrieben ist.

2. Der Verleger verpflichtet sich, etwaigen Ueberschuß im Interesse des Verbandes zu verwenden.

Lokalverwaltung.

§ 24.

1. An allen Orten Deutschlands (mit Ausnahme Königreich Sachsen oder, wo es sonst nicht ratsam erscheint), wo der Verband mindestens 10 Mitglieder hat, können diese, falls genügende Aussicht auf Fortbestand vorhanden ist, zu einer Zahlstelle zusammentreten.

2. Wo mehrere Orte zusammen ein einheitliches Lohngebiet bilden, müssen sich die Verbandsmitglieder, welche in diesen Orten ihren Wohnsitz haben, in nur einer Zahlstelle zusammenschließen.

3. Auch in kleinen Orten, die in unmittelbarer Nähe eines größeren Ortes liegen, und wo vorwiegend nur solche Zimmerleute wohnen, die in dem größeren Orte arbeiten, dürfen keine selbständigen Zahlstellen bestehen oder ge-

bildet werden. Die Verbandsmitglieder in solchen Orten müssen sich vielmehr der Zahlstelle des größeren Ortes anschließen.

4. Zahlstellen, die sich über mehrere Orte erstrecken, können jedoch nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in Bezirke gegliedert werden. Für solche Zahlstellen wird in jedem Einzelfalle ein besonderes Regulativ beschlossen, bei welchem das Verbandsstatut maßgebend bleibt.

5. Jede Zahlstelle setzt ihren Vorstand selber ein, welcher in der ersten Hälfte des Januar jedes Jahres zu wählen ist; derselbe muß aus sechs Personen bestehen:

einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter;
einem Schriftführer, dessen Stellvertreter;
einem Kassierer, dessen Stellvertreter.

Die Bestätigung dieser Personen unterliegt dem Zentralvorstande, und gilt dieselbe als erfolgt, wenn derselbe innerhalb vier Wochen, nachdem die Mitteilung von der Wahl gemacht ist, keinen Einspruch erhebt.

6. Außerdem sind mindestens zwei Revisoren zu wählen. Auch können zwei Kontrolleure eingesetzt werden.

7. Vorstandsmitglieder, welche zweimal hintereinander unentschuldigt in den Sitzungen gefehlt haben, können ihres Amtes enthoben werden.

8. Die Namen und genauen Adressen der neu- oder wiedergewählten Vorstandsmitglieder sind dem Zentralvorstande unverzüglich nach stattgefundener Wahl mitzuteilen. Die neugewählten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihren Amtsantritt dem Zentralvorstande zu melden.

§ 25.

1. Jedes Verbandsmitglied hat der für seinen Wohnort maßgebenden Zahlstelle beizutreten.

2. Zahlstellenmitglieder, die nicht an dem Orte ihrer Zahlstelle, sondern an einem anderen Orte arbeiten, haben in ihrer Zahlstelle denjenigen Beitrag zu leisten, der für den Ort ihrer Arbeitsstelle maßgebend ist.

§ 26.

1. Die Zahlstellen haben die Aufgabe: Lohn- und Arbeitsbedingungen zu regeln, Statistiken aufzustellen, mit den Unternehmern in ihren Wirkungskreisen über Veränderungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu unterhandeln und etwa vorkommende Streiks oder Ausschlüsse zu leiten.

2. Die Zahlstellenvorstände bezw. Zahlstellen sind verpflichtet, den Beschlüssen der Generalversammlung und den Anordnungen des Zentralvorstandes entsprechend zu handeln. Wird dem nicht nachgekommen, so hat die Zentralleitung das Recht, selbst Mitgliederversammlungen einzuberufen, um dementsprechend Remedur zu schaffen.

3. Der Verband übernimmt für die Eintreibung anderer als im Statut vorgesehener Beiträge keine Verpflichtung.

4. Das weitere Verfügungsrecht über die örtlichen Fonds steht nur den Zahlstellen zu. (§ 4 Abs. 9.)

5. Ueber die Einnahmen und Ausgaben dieser Fonds muß alle Quartale mit der Zentralkasse abgerechnet werden.

6. Weigern sich Zahlstellen, den durch die Generalversammlung festgelegten Satzungen des Statuts im vollen Umfange nachzukommen, so ist der Zentralvorstand berechtigt, um den Beschlüssen der Generalversammlung volle Geltung zu verschaffen, diesen Zahlstellen den „Zimmerer" vorzuenthalten.

§ 27.

Die Zahlstellen haben mit Berücksichtigung dieses Statuts ihre inneren Angelegenheiten selbst zu bestimmen und ihre Beamten ein- und abzusetzen. Der Zentralvorstand hat die Pflicht, bei Unterlassungen darauf aufmerksam zu machen.

Abstimmungen.

§ 28.

Bei allen Abstimmungen im Verbande (mit Ausnahme der Abstimmungen über Arbeitseinstellungen) ist die absolute Majorität entscheidend. Der erste Vorsitzende und erste Kassierer können durch Stimmzettel gewählt werden, alle anderen Vorstandsmitglieder per Akklamation.

Auflösung des Verbandes oder einer Zahlstelle.

§ 29.

1. Wird der Verband in einer anderen Art als durch die Generalversammlung aufgelöst oder am Weiterbestande

verhindert, so hat der Zentralvorstand dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet wird.

2. Löst sich eine Zahlstelle auf, so sind die Kassenbücher und sonstigen Utensilien sowie alle vorhandenen Gelder an den Zentralvorstand einzusenden; unterbleibt dieses, so kann der Zentralvorstand dieselben eventuell gerichtlich einziehen lassen.

Kommentar zum Statut.

Zu § 1.

Der § 152 der Reichs-Gewerbeordnung besagt, daß alle Strafbestimmungen und Verbote, die den Arbeitern die Gründung von Vereinigungen zum Zwecke der Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen untersagten, aufgehoben sind. Der Ausbreitung des Verbandes stehen demnach gesetzliche Hindernisse nicht im Wege.

Zu § 2.

1. Das beste Mittel zur Belehrung der Mitglieder ist das Verbandsorgan, „Der Zimmerer", das jedem Mitglied unentgeltlich geliefert wird. Daneben können auch von Zeit zu Zeit Flugblätter herausgegeben werden. Zur weiteren Aufklärung sind in den Versammlungen Referate oder Vorlesungen zu halten. Die „Geschichte der deutschen Zimmererbewegung" gibt hierzu reichlich Material.

2. Leitung und Unterstützung der Ausstände siehe Streikreglement.

3. Unterstützung gemaßregelter Mitglieder und Umzugsentschädigung siehe § 7.

4. Rechtsschutz siehe § 8 und Rechtsschutzreglement.

5. Unterstützung der Familien Inhaftierter siehe § 9.

6. Arbeitslosenunterstützung siehe § 10 und Reglement für Arbeitslosenunterstützung.

7. Reiseunterstützung siehe § 11 und Reglement für reisende Mitglieder.

8. Entschädigung für verbranntes Werkzeug siehe § 12.

Zu § 3.

1. Bei der Aufnahme der Mitglieder darf keinem, der als Zimmerer oder im Baufach beschäftigt ist, unsere Prinzipien hochhält und nicht gegen das Statut verstoßen hat, die Aufnahme verweigert werden.

2. Die Aufnahme von berufsfremden Arbeitern, Maurern, Bauhülfsarbeitern usw., darf nur erfolgen, wenn am Orte eine Zahlstelle dieser Zentralverbände nicht vorhanden ist.

3. Nur unter dieser Voraussetzung können auch Mitglieder dieser Verbände aufgenommen werden.

4. Die unter 2 und 3 bezeichneten Mitglieder sind nur als vorübergehende zu betrachten; sie sind, sobald zehn eines Berufes vorhanden sind, zur Gründung einer Zahlstelle ihres Berufsverbandes verpflichtet.

Ihrem Berufsverbande beizutreten sind diese Mitglieder auch dann verpflichtet, wenn sich, auch ohne ihr Zutun, eine Zahlstelle dieses Verbandes bildet.

5. Zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung werden die unter 3 bezeichneten Mitglieder jedoch erst dann berechtigt, wenn sie die hierfür bestimmten Pflichten erfüllt haben.

6. Aus anderen Organisationen übertretenden Arbeitern ist ein Mitgliedsbuch unseres Verbandes auszustellen und darin zu vermerken, an welchem Tage und aus welcher Organisation der Uebertritt erfolgte.

7. Zimmerern (Berufsgenossen), welche bereits einem anderen Zentralverbande angehören und übertreten, werden die in der früheren Organisation geleisteten Beiträge angerechnet. In jedem einzelnen Falle bedarf es jedoch der Zustimmung des Zentralvorstandes.

8. Mitglieder unseres Verbandes, welche in regelmäßig wiederkehrender Zeit zu anderen Berufen übergehen, können, wenn die Arbeit voraussichtlich länger als sechs Wochen dauert, sich dem Zentralverbande anschließen, welcher für die Arbeiter dieses Berufes maßgebend ist.

Die in diesen Organisationen geleisteten Beiträge werden bei erfolgtem Wiederübertritt angerechnet.

9. Die Anrechnung der unter 7 und 8 bezeichneten Beiträge erfolgt nach der Höhe der geleisteten Beiträge, nicht nach der Zahl derselben.

10. Jedem Mitgliedsbuch ist ein Aufnahmeschein eingeheftet, und zwar nach Seite 12. Dieser Aufnahmeschein bleibt im Mitgliedsbuche, bis das Mitglied dem Verbande ein volles Jahr angehört und für diese Zeit seine Beiträge entrichtet hat. Erst nach Ablauf dieser Zeit ist der Aufnahmeschein dem Zentralvorstande einzusenden. Der Aufnahmeschein ist genau auszufüllen und muß von dem Mitgliede eigenhändig unterschrieben sein.

Wenn dieser Aufnahmeschein beim Zentralvorstande eingegangen, wird die Bezugsberechtigung zur Arbeitslosenunterstützung anerkannt.

Zu § 4.

1. Jedes eintretende Mitglied hat darauf zu achten, daß seine Personalien richtig im Mitgliedsbuche eingetragen und auch die Eintrittsmarke eingeklebt ist. Die Beitrittserklärung auf der zweiten Seite des Mitgliedsbuches muß eigenhändig vollzogen werden.

2. Mit dem Antrage auf Ausstellung eines Duplikats müssen die Personalien des betreffenden Mitgliedes dem Zentralvorstand mitgeteilt werden, gleichzeitig aber auch, wann und wo die letzten Beiträge bezahlt sind. Handelt es sich um Ersatzbücher, so müssen die alten Mitgliedsbücher eingeschickt werden.

3. Aus den örtlichen Fonds müssen sämtliche örtlichen Ausgaben und die vom Zentralvorstand festgesetzten Summen (siehe § 18 des Streikreglements) zum Zentralstreikfonds gezahlt werden.

Der Wochenbeitrag zum Zentral- und Lokalfonds wird zusammen durch eine Marke quittiert. Für jeden geleisteten Wochenbeitrag muß eine Beitragsmarke in das Mitgliedsbuch geklebt und durch den Beitragsstempel entwertet werden.

4. Den Zahlstellen steht nach § 4 Abs. 9 des Statuts das Recht zu, auch noch andere obligatorische Beiträge zu erheben oder während der beitragsfreien Zeit Lokalfondsbeiträge auszuschreiben, wenn sie dem Zwecke dienen: 1. die finanziellen Verhältnisse der Zahlstelle zum Zwecke des Lohnkampfes zu heben; 2. zur Schaffung von Einrichtungen, die notwendig sind, um die Erfolge der Zahlstelle zu sichern.

Diese Beiträge haben alle Mitglieder zu leisten, welche im Gebiet der Zahlstelle arbeiten.

Mitglieder einer solchen Zahlstelle, die aber in dem Kreise einer anderen Zahlstelle arbeiten, die gleichfalls solche Beiträge erhebt, haben die Beiträge an ihrem Arbeitsort zu entrichten.

5. Werden solche Beiträge erhoben zu dem Zweck, um bei Lohnbewegungen Zuschüsse zu der statutarischen Streik-

unterstützung zu leisten, dann ist die Zahlstelle verpflichtet, diese Zuschüsse allen Mitgliedern im Kreise der Zahlstelle zu gewähren.

Zu § 5.

1. Um erkrankten Mitgliedern die Vorteile der Arbeitslosenunterstützung zu wahren, ist für diese ein niedrigerer Beitrag festgesetzt.

Die dadurch geschaffene teilweise Befreiung vom Beitrage tritt ein, wenn ein Mitglied länger als drei Tage hintereinander wegen Krankheit arbeitslos war. Dauerte die Krankheit nur bis drei Tage, dann ist der volle Beitrag zu leisten.

2. Mitglieder, welche plötzlich zu einer Strafhaft eingezogen werden, so daß es nicht möglich ist, sich abmelden zu können, müssen nach der Entlassung dem Zahlstellenvorstande, reisende Mitglieder und Einzelzahler dem Zentralvorstande, innerhalb vier Wochen hiervon Mitteilung machen. Sie müssen aber den Nachweis erbringen, daß sie sich in Strafhaft befanden.

3. Mitglieder, welche ins Ausland reisen oder die Bauschule besuchen, haben sich vor dem Antritt der Reise oder dem Beginn der Schule abzumelden. Ist das nicht möglich, dann muß die Abmeldung nachträglich innerhalb vier Wochen erfolgen.

4. Ehrenmitglieder werden im Verband nicht geführt. Die im § 5 Abs. 5 des Statuts bezeichneten Mitglieder haben Anrecht auf Gewährung von Rechtsschutz, wenn es sich darum handelt, ihre Rechte Kranken-, Invaliden-, Alters- und Unfallversicherungen gegenüber zu wahren.

5. Den Zahlstellen steht das Recht zu, besonders würdige, aber noch im Berufe tätige Mitglieder vom Beitrage zu befreien. In diesem Falle haben aber die Zahlstellen die Zentralfondsbeiträge aus dem Lokalfonds an die Zentralkasse zu bezahlen.

Zu § 6.

1. Die Eintrittsgelder, die Einnahmen für Duplikate und die vereinnahmten Beiträge für den Zentralfonds müssen jeden Monat an den Zentralkassierer gesandt werden. In kleineren Zahlstellen, wo der Betrag ℳ 50 nicht erreicht, kann mit der Einsendung bis zum Quartalsschluß gewartet werden.

2. Alle Kassenbücher, Statuten, Mitgliedsbücher, ein großer Zahlstellenstempel, Stempel zur Entwertung der Beitragsmarken, Arbeitslosenkontrollstempel und Stempel für beitragsfreie Wochen, polizeiliche Meldeformulare werden vom Zentralvorstande geliefert.

3. Die zur Führung der Geschäfte der Zahlstelle erforderlichen Utensilien sind von ihr selbst anzuschaffen.

4. Beteiligt sich eine Zahlstelle an Einrichtungen, die Zwecken der allgemeinen Arbeiterbewegung dienen, z. B. Gewerkschaftskartellen, Arbeitersekretariaten 2c., so sind die Kosten für Erhaltung dieser Einrichtungen durch besondere Beiträge aufzubringen resp. ist der Lokalfondsbeitrag dementsprechend zu erhöhen.

Zu § 7.

1. Die Unterstützung der Mitglieder, welche infolge ihrer agitatorischen Tätigkeit gemaßregelt werden, ist eine höhere als jede andere. Sie kommt denjenigen Mitgliedern zu, welche in hervorragender Weise nutzbringend für die Ausbreitung des Verbandes durch mündliche Propaganda unter den Berufsgenossen oder in Ausübung eines ihnen von der Organisation erteilten Auftrages tätig waren und infolgedessen entlassen wurden.

2. Der Nachweis einer solchen Maßregelung gilt ohne weiteres als erbracht, wenn Zeugen glaubhaft darlegen, daß die Entlassung infolge der vorbezeichneten Tätigkeit erfolgte. Wo sich ein solcher Nachweis nicht erbringen läßt, durch die Untersuchung aber festgestellt wird, daß die Entlassung entgegen den bisher bei dem Arbeitgeber üblichen Gepflogenheiten plötzlich erfolgte, und die Umstände mindestens einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der agitatorischen Tätigkeit und der Entlassung erkennen lassen, so gilt auch dies als nachgewiesene Maßregelung.

3. Die Entlassung aus der Arbeitsstelle infolge einer Lohnbewegung ist keine Maßregelung.

4. Die Gewährung von Umzugsentschädigung kann nur erfolgen, wenn die in Absatz 1 und 2 gegebenen Tatsachen vorliegen.

Zu § 8.

Rechtsschutz siehe „Unterstützungsreglement bei Rechtsstreitigkeiten".

Erstreckt sich der Rechtsschutz bei Unfallsachen auf die Gewährung der Fahrkosten zur Wahrnehmung eines Ter-

mines vor dem Reichsversicherungsamte, so sind die Kosten zurückzuerstatten, sobald das Gericht beschließt, dem Kläger die Auslagen hierfür zu ersetzen. In solchen Fällen sind die vom Zentralvorstande bewilligten Mittel nur als leihweise gegeben zu betrachten.

Zu § 9.

Die Unterstützung bezweckt, die Familien Inhaftierter während der Haftzeit nicht Not leiden zu lassen.

Unverheiratete Mitglieder, welche Haftstrafen zu verbüßen haben, können, wenn ihr Gesundheitszustand gelitten, oder sie dadurch wirtschaftlich zurückgekommen sind, eine einmalige Unterstützung erhalten. Sie richtet sich nach der Länge der Strafhaft.

Zu § 10.

Siehe Reglement für Arbeitslosenunterstützung.

Zu § 11.

Siehe Reglement für reisende Mitglieder.

Zu § 12.

Die Entschädigung für verbranntes Werkzeug erstreckt sich nur auf die notwendigsten Teile. Auf Hobelbänke, Werkzeuge, die der Arbeitgeber zu liefern hat, Kleidungsstücke usw. erstreckt sich die Entschädigung nicht.

Zu § 14.

1. Das Verbandsorgan wird für jedes Mitglied kostenfrei vom Zentralvorstand geliefert und jede Woche die Anzahl Exemplare dem Kassierer der Zahlstelle oder dem, der mit der Verteilung von der Zahlstelle beauftragt wird, übersandt.

2. Sobald eine Veränderung in der Anzahl der gebrauchten Exemplare eintritt, muß dies bis spätestens Dienstag jeder Woche gemeldet werden. Zu diesen Mitteilungen sowie zu Materialbestellungen werden vom Zentralvorstand Postkarten mit Vordruck ausgegeben.

Die Zahl der bezogenen Exemplare darf nicht größer sein als die Zahl der Mitglieder.

3. Die Verbreitung des Organs liegt jeder Zahlstelle selbst ob und müssen die Kosten der Kolportage von den Mitgliedern selbst oder aus dem örtlichen Fonds der Zahlstelle bestritten werden.

4. Im Interesse der Mitglieder und der Organisation ist es notwendig, daß jedes Mitglied so rasch als möglich in den Besitz des Blattes gelangt, und hat der Zahlstellenvorstand die Pflicht, dafür Sorge zu tragen.

5. Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen über die statutarisch festgesetzte Frist im Rückstande sind und nicht um Stundung beim Zahlstellenvorstand nachgesucht haben, darf der „Zimmerer" nicht mehr verabfolgt werden.

6. Bedürfen Zahlstellen zwecks Agitation einer größeren Anzahl von Exemplaren des „Zimmerer", so muß dem Zentralvorstand hiervon Mitteilung gemacht werden.

Zu § 15.

1. Mitglieder, welche ihren Wohnsitz verändern, haben sich in ihrem Zahlstellenbezirke oder in ihrer Zahlstelle beim Kassierer abzumelden. Der Abmeldevermerk muß in das Mitgliedsbuch eingetragen werden. Die Abmeldung muß verweigert werden, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung über neun Wochen im Rückstande ist.

2. Am neuen Wohnort hat sich das Mitglied sofort anzumelden. Die Anmeldung muß gleichfalls in das Mitgliedsbuch eingetragen werden. Die Anmeldung ist zu verweigern, wenn keine Abmeldung erfolgt ist.

3. Mitglieder, welche sich abgemeldet haben und bis zur Anmeldung neun Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, werden wegen Schulden gestrichen.

4. Für Mitglieder, welche sich auf Wanderschaft begeben, gelten die Bestimmungen des „Reglement für reisende Mitglieder".

Zu § 16.

1. Kein Mitglied soll länger als neun Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande sein. Diese Frist wird durch die beitragsfreie Zeit in den Wintermonaten nicht unterbrochen.

2. Der Austritt eines Mitgliedes gilt erst dann als erfolgt, wenn die Austrittsbescheinigung in seinem Quittungsbuch eingetragen ist.

3. Der Ausschluß ist die schwerste Strafe, die ein Mitglied treffen kann; er kann ein dauernder, aber auch ein zeitweiliger sein.

4. Die bloße Annahme, daß ein Mitglied die Interessen des Verbandes schädige, genügt zum Ausschluß nicht.

Es müssen vielmehr Tatsachen nachweisbar sein, und aus der ganzen Untersuchung des Falles muß sich ergeben, daß der Auszuschließende die Absicht (schlechte Motive) hatte, eine Schädigung des Verbandes vorzunehmen; er muß sich der Tragweite seiner Handlungen bewußt gewesen sein. Der Antrag auf Ausschluß, der von einer Zahlstellenversammlung gestellt sein muß, ist sofort beim Zentralvorstand einzureichen und zu begründen, gleichzeitig ist aber auch die Adresse des Auszuschließenden mitzuteilen. Dieser hat die Pflicht, dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern und dann erst ein Urteil zu fällen. Dem Zentralvorstand steht das Recht zu, eine mündliche Verhandlung einzuleiten.

5. Ueber das, was Streikbruch oder dem gleich zu achten ist, hat die 15. Generalversammlung des Verbandes grundlegende Bestimmungen geschaffen. (Siehe Seite 205 des Protokolls.) Sie lauten:

6. „Ein Streikbruch kann nur dort begangen werden, wo ein Streik auf Grund unseres Statuts und Streikreglements zu Recht besteht. Dem gleich zu achten sind Streiks in anderen Berufen, die auf Grund des Statuts und Streikreglements der für die Berufe maßgebenden modernen Gewerkschaftsorganisationen zu Recht bestehen.

7. Wer den in einem Streik stehenden oder ausgesperrten Arbeitern in den Rücken fällt, die Arbeit also dort aufnimmt, wo dieselbe auf Beschluß einer modernen Gewerkschaftsorganisation gemieden werden soll, ist Streikbrecher.

8. Streikbruch ist das schwerste Vergehen gegen die Verbandsinteressen; der Erhaltungstrieb der modernen Gewerkschaftsorganisationen gebietet, Streikbrecher aus der Organisation auszuschließen. Als ausgeschlossen hat auch derjenige zu gelten, welcher aus dem Verbande austritt, um Streikbrecherdienste zu leisten.

9. Es ist nichtsdestoweniger nicht ratsam, Berufsgenossen, die sich des schweren Vergehens des Streikbruchs schuldig gemacht haben, für alle Zukunft aus der Organisation auszuschließen. Es empfiehlt sich vielmehr, daß die Wiederaufnahme in die Organisation zu erfolgen hat, wenn der Streikbrecher seinen Fehler eingesehen, sich zum Wiedereintritt meldet und die Gewähr vorhanden ist, daß

für die Zukunft von ihm die Verbandspflichten erfüllt werden.

10. Jedoch ist ein Unterschied zu machen zwischen Streikbrechern, die vor ihrem Vergehen noch nicht organisiert waren (sogenannte Importierte), und solchen, die vor ihrem Vergehen als organisierte Arbeiter zu gelten hatten. Die erstere Kategorie kann, sobald sie vom Streikbruch abläßt und sich zum Eintritt in den Verband meldet, aufgenommen werden.

11. Schwerer liegt der Fall, wenn diese Importierten die Zeit eines Kampfes hindurch Streikbrecherdienste leisten und sich nach Beendigung des Kampfes zum Eintritt in den Verband melden. Solche Importierte sind den Streikbrechern der zweiten Kategorie gleich zu achten.

12. Die zweite Kategorie von Streikbrechern kann nur dann in den Verband aufgenommen bezw. wieder aufgenommen werden, wenn ihr dahingehendes Gesuch von der Zahlstelle jenes Arbeitsgebietes, wo sie beschäftigt sind, unterstützt wird. Der Zentralvorstand hat bei der Beschlußfassung über dahingehende Anträge sowohl die Zustände in der den Antrag unterstützenden Zahlstelle wie auch die Zustände in jener Zahlstelle, wo der Streikbruch begangen worden ist, in Erwägung zu ziehen.

13. Das Ansehen unserer Organisation erfordert, daß Personen, die sich das Vergehen des Streikbruches haben zu schulden kommen lassen, dann unserem Verbande als Mitglieder beitreten, von den Ehrenposten des Verbandes möglichst ferngehalten werden. Eine Wahl solcher Personen in die Zentralinstitute des Verbandes ist aber ungültig."

14. Wer Streikbruch begangen, ist sofort auszuschließen resp. ist beim Zentralvorstand der Antrag auf Ausschluß sofort zu stellen. Nicht zulässig ist es, von einem solchen Mitgliede noch Beiträge zu erheben oder entgegenzunehmen oder mit dem Antrag auf Ausschluß bis zur Beendigung des Streiks zu warten.

15. Ausgeschlossen kann werden, wer fortgesetzt die Tätigkeit der Zahlstelle stört. Ist das Verhalten eines Mitgliedes ein derartiges, daß der Zahlstellenvorstand und eine Zahlstellenversammlung den Ausschluß für notwendig erachtet, so ist dies ebenfalls sofort dem Zentralvorstande mitzuteilen. Derselbe hat hier zu verfahren wie bei den

unter 4 bezeichneten Fällen. Das auszuschließende Mitglied ist zunächst zu verwarnen und auf die Folgen seiner Handlungsweise aufmerksam zu machen. Aendert das Mitglied dann aber sein Verhalten noch nicht, dann ist von neuem der Antrag auf Ausschluß zu stellen.

Zu § 17.

1. Die Rechte an den Verband beginnen erst mit dem Tage der Wiederanmeldung oder der Wiederaufnahme. Aus der früheren Mitgliedschaft sind irgend welche Rechte nicht abzuleiten. In dem Mitgliedsbuch sowie auf dem Aufnahmeschein, desgleichen in der Stammrolle und in der Abrechnung sind die auf Grund des § 17 Abs. 2 aufgenommenen Mitglieder als erneuert zu bezeichnen.

2. Als besonderer Fall ist anzusehen: Wenn ein Mitglied in kurzen Zeitabschnitten wiederholt wegen Schulden gestrichen werden mußte oder wiederholt, ohne zwingende Gründe, seinen Austritt erklärte.

Zu § 19.

Die Wahlen zur Generalversammlung betreffend siehe „Wahlreglement".

Zu § 20.

1. Der Ausschuß hat alle Beschwerden aus den Zahlstellen entgegenzunehmen und gewissenhaft zu erledigen.

2. Alle Beschwerden müssen schriftlich geschehen, und muß genau angegeben werden, welcher Paragraph des Statuts verletzt ist, oder um was es sich handelt.

3. Persönliche Vertretung ist nicht zulässig.

Zu § 21.

Verbandsvorsitzender.

1. Derselbe führt in den Sitzungen sowie auf der Generalversammlung den Vorsitz; zu seiner Unterstützung auf letzterer wählt die Generalversammlung ein Bureau von drei Personen.

2. Die sich zur Behandlung der Beratungsgegenstände des Zentralvorstandes notwendig machenden Vorarbeiten hat der Vorsitzende zu besorgen und, soweit nicht andere Personen ausdrücklich damit betraut werden, die Beschlüsse des Zentralvorstandes zu vollziehen.

3. Er hat ferner den Verband und dessen Gesamtinteressen nach außen und innen zu vertreten.

Zweiter Verbandsvorsitzender.

Derselbe hat die Verwaltung im Kassenwesen zu überwachen und im Behinderungsfalle den ersten Vorsitzenden in allen Geschäften zu vertreten.

Verbandsschriftführer.

Derselbe führt in allen Sitzungen des Zentralvorstandes das Protokoll, welches dann ausgearbeitet in der nächsten Sitzung zur Verlesung gelangen muß. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Schriftführer.

Verbandskassierer.

1. Derselbe hat sämtliche Kassenangelegenheiten zu besorgen und gewissenhaft über alle Einnahmen und Ausgaben übersichtlich Buch zu führen. An Büchern sind anzulegen:

a) ein Kassabuch, in welches alle Einnahmen und Ausgaben unter Datum einzutragen sind;
b) ein Hauptbuch, in welches monatlich alle Einnahmen und Ausgaben, zusammengestellt aus dem Kassabuch, einzutragen sind;
c) die sich sonst nötig machenden Bücher, wie Stammrolle, Kontobücher, Versandbücher, Portobuch usw.

2. Ueber Einnahme und Ausgabe der Gelder ist vierteljährlich im Verbandsorgan Bericht zu erstatten.

3. Am Jahresschluß ist eine Jahresabrechnung im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

4. Die Gelder der Kasse sind sicher und zinsbringend mit Zustimmung einer Vorstandssitzung auf einer Bank oder Sparkasse zu belegen. Zur Kündigung und Erhebung irgend welcher Summen ist die Genehmigung zweier Vorstandsmitglieder erforderlich.

Zu § 24.

1. Der Vorsitzende der Zahlstelle führt in allen Versammlungen und Sitzungen der Zahlstelle den Vorsitz. Er muß die Mitglieder sowie den Vorstand überwachen und für strenge Ausführung des Statuts Sorge tragen, besonders dahin wirken, daß die Mitglieder durch

Wort und Schrift belehrt und gebildet werden, und hat er eventuell für tüchtige Referenten, die in unserem Sinne wirken, zu sorgen.

2. Derselbe hat ferner das Anmelden der Versammlungen, wo solches nötig, zu besorgen und sich über die Gesetze zu informieren, sowie alle Anweisungen des Zentralvorstandes zur sofortigen Durchführung zu bringen.

3. Ueber die weiteren Aufgaben des Zahlstellenvorsitzenden und seines Stellvertreters siehe „Praktische Winke für die deutsche Zimmererbewegung",* Seite 52 bis 56 und 115.

4. Der Schriftführer der Zahlstelle führt in allen Versammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll, welches in ein Buch einzutragen und der nächsten Versammlung resp. Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulesen ist. Ferner hat derselbe über die wichtigsten Beschlüsse, die für die Oeffentlichkeit ein Interesse haben, einen möglichst kurz gefaßten Bericht an die Redaktion des Verbandsorgans einzusenden und dem Vorsitzenden und Kassierer in schriftlichen Arbeiten hülfreiche Hand zu leisten, im Behinderungsfalle der Stellvertreter.

5. Ueber die weiteren Aufgaben des Schriftführers siehe „Praktische Winke 2c.", Seite 103 bis 115.

6. Der Kassierer der Zahlstelle hat alle nötigen Kassenbücher gewissenhaft und genau nach den vorn in den Büchern vorgedruckten Schemata sowie den Anweisungen des Zentralkassierers zu führen, alle Anordnungen des Zentralvorstandes über Sammlungen von Geldern usw. zur Ausführung zu bringen, die Beiträge in den Versammlungen, oder wie es die Mitgliedschaft bestimmt, einzukassieren und im Quittungsbuch durch Marken zu quittieren, die Aufnahme der Mitglieder, überhaupt alle Kassenangelegenheiten zu besorgen, ferner für alle Unregelmäßigkeiten im Kassenwesen die Verantwortung und Ersatzpflicht zu übernehmen.

7. Des weiteren hat der Zahlstellenkassierer da, wo es verlangt wird, die An- und Abmeldung der Mitglieder bei der Behörde zu veranlassen. Formulare hierzu liefert der Zentralvorstand.

* Alle Hinweise auf das Buch „Praktische Winke für die deutsche Zimmererbewegung" beziehen sich auf die zweite Ausgabe, 1903.

8. Bei Erkrankung des Zahlstellenkassierers hat der Vorsitzende der Zahlstelle die Verpflichtung, sofort sämtliche Bücher und Marken an den zweiten Kassierer abzuführen und denselben für die überlieferten Sachen verantwortlich zu machen.

9. Melden sich Junggesellen zum Eintritt, so ist in das Mitgliedsbuch, und zwar am Ende desselben, ein besonderer Schein einzukleben. Junggesellen erhalten bereits im ersten Jahre der Mitgliedschaft Reiseunterstützung, diese aber nur, wenn der Schein eingeklebt und ordnungsmäßig ausgefüllt ist.

10. Die besonderen Aufgaben des Zahlstellenkassierers sind in dem Buche „Praktische Winke 2c." unter dem Haupttitel „Für die Kassierer und Revisoren", Seite 57 bis 102, aufgeführt.

11. Die Revisoren haben monatlich einmal die Kasse zu revidieren und die Belege zu prüfen. Als richtig anerkannte Belege sind mit dem Kontrollstempel zu versehen. Summen, wofür Belege fehlen und der Nachweis nicht erbracht wird, daß die Gelder verausgabt, müssen vom Kassierer ersetzt werden.

12. Finden dieselben Unregelmäßigkeiten in den Kassenverhältnissen der Zahlstelle, so haben sie dieses sofort dem Zentralvorstande sowie dem Vorsitzenden der Zahlstelle zu melden. Letzterer hat sofort eine Vorstandssitzung einzuberufen und das Ergebnis derselben dem Zentralvorstande zu unterbreiten. Dieser hat alsdann die ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

13. Nach jeder Revision sind die Bücher zu unterschreiben, und übernehmen damit die Revisoren die volle Verantwortung.

Reglement
für die Arbeitslosenunterstützung.

1. Mit dem 2. Dezember 1905 ist die Arbeitslosenunterstützung eingeführt worden, mit der Maßgabe, daß den Mitgliedern, welche dem Verbande an dem Tage ein Jahr und länger angehörten, die Beiträge für die Zeit vom 1. März bis 1. Juni angerechnet wurden.

2. Durch die früher geleisteten Beiträge sind weitere Rechte an die Unterstützungseinrichtung nicht geschaffen worden.

3. Arbeitslosenunterstützung erhalten Mitglieder, welche dem Verbande ein Jahr (52 Wochen) angehören und 40 Wochenbeiträge geleistet haben, wenn sie wegen Mangels an Arbeit arbeitslos werden.

4. Mitglieder, welche ohne Grund und lediglich zu dem Zweck die Arbeit einstellen, um sich in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung zu setzen, erhalten keine Unterstützung.

5. Bei Mitgliedern, welche dem Verbande wiederholt angehört haben, gilt der letzte Eintritt, der Tag der Wiederaufnahme oder Erneuerung, als Eintrittstag.

6. Mitglieder, welche aus anderen, auch ausländischen Organisationen übergetreten sind, sind zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung berechtigt nach einjähriger Mitgliedschaft und Zahlung von 40 Wochenbeiträgen.

Eine Ausnahme machen nur die im § 3 Abs. 5 des Statuts (Kommentar zu § 3 Abs. 7 und 8) bezeichneten Mitglieder.

7. Die Unterbrechung der Beitragspflicht hat auch die Unterbrechung der Rechte zur Folge.

8. Die Mitglieder müssen die Beitragspflicht unterbrechen bei Ableistung der aktiven Militärpflicht.

Sie wird ferner unterbrochen, während des Aufenthaltes im Auslande, während der des Besuches der Bauschule und während der Verbüßung einer Strafhaft.

9. Nach Ableistung der aktiven Militärpflicht, nach Verbüßung einer Strafhaft, auf welche der § 10 Abs. 11 des Statuts keine Anwendung findet, nach einer Auslandsreise von längerer Dauer als drei Monate, müssen erst acht Wochenbeiträge geleistet sein, bevor Arbeitslosenunterstützung bezogen werden kann. Diese acht Wochenbeiträge müssen auch dann geleistet werden, wenn ein Mitglied bereits vorher bezugsberechtigt war.

10. Handelte es sich aber um eine Auslandsreise von kürzerer Dauer als drei Monate, oder um die Absolvierung der Bauschule, dann tritt das Mitglied wieder in dieselben Rechte ein, die es vorher hatte. Der Bezug der Arbeitslosenunterstützung ist hier also nicht von der Leistung der unter Abs. 9 bezeichneten acht Wochenbeiträge abhängig.

11. Voraussetzung bei den unter 9 und 10 gegebenen Fällen ist, daß die Abmeldung rechtzeitig erfolgt und die Pflichten, die zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung berechtigten, erfüllt sind, d. i. die Zugehörigkeit zum Verbande von einem Jahre (52 Wochen) und eine Beitragsleistung von mindestens 40 Wochen.

12. Die Rechte der Mitglieder, welche eine Strafe abzubüßen haben, welche sie sich infolge ihrer Tätigkeit für die Arbeiterbewegung zugezogen (§ 10 Abs. 11 des Statuts), desgleichen die Rechte der Mitglieder, welche zu einer militärischen Uebung bis zur Dauer von acht Wochen eingezogen waren, ruhen nicht, sondern sind fortlaufend.

Die Zeit der Strafhaft und die der Uebung wird so gerechnet, als wären während dieser Zeit Beiträge geleistet worden.

13. Mitglieder, welche auf Grund des § 3 Abs. 5 des Statuts (Kommentar zu § 3 Abs. 7 und 8) dem Verbande beigetreten sind, unterliegen denselben Bestimmungen wie alle andern Mitglieder, nur mit der Maßgabe, daß ihnen die in dem anderen Zentralverbande geleisteten Beiträge angerechnet werden.

14. Ist ein Mitglied bezugsberechtigt, dann kann es im Falle der Arbeitslosigkeit, nachdem es eine Karenzzeit von einer Woche durchgemacht hat, von da ab sechs Wochen Unterstützung beziehen. Dann ist es zunächst ausgesteuert.

Von neuem bezugsberechtigt wird das Mitglied erst nach Ablauf eines Jahres, vom ersten Tage des Beginnes des ersten Bezuges an gerechnet.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß ein Mitglied die Unterstützung nicht hintereinander, sondern mit Unterbrechungen bezieht, so verschieben sich die Daten des Bezugsjahres fortgesetzt, und hat der Kassierer nur darauf zu achten, daß unter keinen Umständen innerhalb einer Jahresfrist mehr als für 36 Tage Unterstützung ausbezahlt wird. Erhebt also ein Mitglied Anspruch auf Unterstützung, dann ist festzustellen, für wieviel Tage vom Tage der Meldung an, 52 Wochen zurückgerechnet, etwa schon bezogen wurde; was dann an 36 Tagen fehlt, kann noch ausbezahlt werden, selbstverständlich unter Innehaltung der vorgeschriebenen Karenzzeiten. Aufs neue bezugsberechtigt wird das Mitglied, wenn vom ersten Tage des ersten Bezuges im voraufgegangenen Bezugsjahre 52 Wochen verstrichen sind. Es darf aber auch dann immer nur für so viel Tage unterstützt werden, daß, 52 Wochen zurückgerechnet, im Höchstfalle nur für 36 Tage Unterstützung bezogen ist. Auf einen Werktag fallende Feiertage werden mit vergütet.

15. Die Zahlstellen haben Einrichtungen zu treffen, daß die arbeitslos gewordenen Mitglieder erstens sich anmelden können, zweitens sich der Kontrolle unterziehen und drittens die Unterstützung in Empfang nehmen können.

Die Anmeldung der Arbeitslosigkeit in der Zahlstelle.

Jeder Arbeitslose ist verpflichtet, sich arbeitslos zu melden, auch dann, wenn er bereits für den nächsten Tag ganz bestimmt wieder Arbeit erhält, ein Bezug der Arbeitslosenunterstützung also nicht erfolgen würde.

Die Zahlstelle hat ein Mitglied zu bestimmen, bei dem sich die Arbeitslosen zu melden haben. Zahlstellen, welche sich über ein großes Gebiet erstrecken oder in Bezirke eingeteilt sind, können mehrere Meldestellen errichten. Die Verantwortung für die Nebenstellen trägt ebenfalls der Zahlstellenvorstand. Die Zeit, in welcher Anmeldungen zu machen sind, ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Das sich arbeitslos meldende Mitglied hat sein Verbandsbuch vorzuzeigen und den Nachweis für seine Arbeitslosigkeit zu erbringen. Es ist hier sofort zu prüfen,

ob das Buch in Ordnung und das Mitglied bezugsberechtigt, d. h. dem Verbande ein Jahr angehört und mindestens 40 Wochenbeiträge bezahlt hat. Vorausbezahlungen sind unzulässig.

Ergibt sich, daß das Mitglied bezugsberechtigt ist, so erhält es eine „Arbeitslosenkontrollkarte". Gleichzeitig ist das Mitglied in die „Stammrolle" einzutragen. Die Eintragungen erfolgen der Reihe nach, wie sich die Arbeitslosen melden. Die laufende Nummer der Kontrollkarte muß mit der in der „Stammrolle" übereinstimmen. Alle Eintragungen in die Stammrolle sowie in die Kontrollkarte sind genau und mit Tinte zu machen. Auf jeden Fall muß in die Stammrolle der Tag der Arbeitsmeldung sofort eingetragen werden.

Die Kontrolle der Arbeitslosen.

Die Kontrolle erfolgt durch Abstempelung der Kontrollkarte, und zwar derart, daß der Stempel immer auf das Feld in der Karte gedrückt wird, welches den Tag der Abstempelung bezeichnet. Die Abstempelung der Karte darf nur in der Arbeitszeit erfolgen, auf keinen Fall in der Mittags-, Frühstücks- und Vesperpause oder nach Beendigung oder vor Beginn der Arbeitszeit. Ergibt sich, daß dem entgegengehandelt wird, so geht das arbeitslose Mitglied der Unterstützung verlustig und wird als in Arbeit getreten behandelt. Durch Aushang in der Kontrollstelle ist die Zeit, in welcher die Abstempelung erfolgt, bekannt zu geben.

Die Meldestelle braucht nicht die Kontrollstelle zu sein. Die Abstempelung der Kontrollkarte kann auf der Herberge, dem Verkehrs- oder Bezirkslokale erfolgen. In Zahlstellen, welche sich über ein größeres Gebiet erstrecken, können mehrere Kontrollstellen errichtet werden. Zahlstellen mit Bezirkseinteilung können jedes Bezirkslokal als Kontrollstelle bestimmen.

Das arbeitslose Mitglied hat sich in der Kontrollstelle zu melden, die für seinen Bezirk bestimmt ist.

Die Kontrollstellen erhalten Kontrollisten, in welchen die sich zur Kontrolle Meldenden der Reihe nach wie sie sich melden einzutragen sind, und zwar sind einzutragen die Nummer der Kontrollkarte und der Name. Nachdem die Karte abgestempelt ist, ist in der Kontrolliste durch einen

Strich in der betreffenden Tagesrubrik die erfolgte Meldung zu bezeichnen.

Die Kontrollisten sind am Schlusse jeder Woche einzuziehen und durch neue zu ergänzen.

Die Kontrollisten sind nur von der Meldestelle auszugeben und sind dort Einrichtungen zu treffen, die eine Uebersicht über die verausgabten Kontrollisten ermöglichen.

Die Abstempelung der Kontrollkarte hat jeden Tag zu erfolgen. Nur in den Zahlstellen, welche sich auf ein größeres Gebiet erstrecken und wo nur eine Kontrollstelle zu bestimmen möglich ist, kann die Abstempelung alle zwei Tage erfolgen. Während der Karenzzeit unterliegt der Arbeitslose ebenfalls der Kontrolle und sind auch für diese Zeit Ausnahmen unzulässig. Treten Fälle ein, daß die Kontrolle eines Mitgliedes unmöglich ist, so ist zu verfahren wie § 10 Abs. 6 des Statuts vorschreibt.

Die Zahlstellenvorstände und Bezirksleiter sind verpflichtet, in den Versammlungen oder Zusammenkünften über den Stand der Arbeitslosigkeit von Zeit zu Zeit zu berichten.

Den Zahlstellen steht das Recht zu, noch besondere Kontrollvorschriften zu erlassen.

Pflichten und Rechte der Arbeitslosen.

Ein Mitglied, welches arbeitslos ist und Anspruch auf Unterstützung erhebt, hat der Meldestelle Mitteilung zu machen. Die Anmeldung hat am ersten Tage der Arbeitslosigkeit zu erfolgen. Arbeitslos gilt ein Mitglied erst vom Tage der Anmeldung an. Bei der Anmeldung ist das Mitgliedsbuch vorzuzeigen und der Nachweis der Arbeitslosigkeit zu erbringen. Das Mitglied erhält hierauf eine Arbeitslosenkontrollkarte und unterliegt von da ab der Kontrolle. Das Mitglied hat sich auch während der Karenzzeit nach den Kontrollvorschriften zu richten. In der für dasselbe bestimmten Kontrollstelle läßt es seine Karte abstempeln. Auf alle Fälle muß der erste Tag der Arbeitslosigkeit resp. der Tag der Anmeldung abgestempelt werden. Das Mitglied hat die Pflicht, darauf zu achten, daß der Kontrollstempel auch in das richtige Feld der Karte gedrückt wird. Erhalten arbeitslose Mitglieder Arbeit, so haben sie dies spätestens am Tage nach der Aufnahme der Arbeit der Meldestelle mitzuteilen und die Kontrollkarte abzugeben.

Werden sie dann wieder arbeitslos, so haben sie sich von neuem zu melden, erhalten eine neue Kontrollkarte, haben aber auch wieder eine Karenzzeit von sechs Tagen zurückzulegen. Es ist dies ein neuer Fall von Arbeitslosigkeit.

Erhält ein arbeitsloses Mitglied vorübergehende Beschäftigung, ganz gleich, welcher Art diese auch sein mag, so ist der Antritt dieser Arbeit der Meldestelle mitzuteilen und die Kontrollkarte abzugeben. Das Mitglied unterliegt nicht mehr der Kontrolle, seine Bezugsberechtigung hat jedoch nicht aufgehört, sondern ist nur unterbrochen, sofern diese vorübergehende Beschäftigung nur bis zu 12 Tagen währte. Hat die Arbeit ihr Ende erreicht, so wird das Mitglied ohne weiteres, nachdem es sich wieder als arbeitslos gemeldet, wieder bezugsberechtigt, braucht also eine neue Karenzzeit nicht mehr durchzumachen.

Währte die Arbeit aber länger als zwölf Tage, so muß die Karenzzeit von sechs Tagen durchgemacht werden, bevor wieder Arbeitslosenunterstützung bezogen werden kann.

Erkrankt ein Mitglied, so ist die Meldestelle hiervon zu benachrichtigen. Mit dem Tage der Erkrankung hört der Bezug der Unterstützung auf. Ist ein solches Mitglied, nachdem es gesund geschrieben ist, trotz Bemühung um Arbeit noch arbeitslos, so wird es ohne Innehaltung der Karenzzeit wieder bezugsberechtigt, wenn es sich innerhalb dreier Tage meldet. Die Unterstützung wird bis zur Dauer von sechs Wochen gewährt. Wer für 36 Tage Arbeitslosenunterstützung erhalten hat, ist ausgesteuert.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt immer am Wochenschlusse, ganz gleich, ob für einen Tag oder für sechs Tage Unterstützung erhoben werden kann.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den erhaltenen Betrag sich in das Mitglieds- resp. Ergänzungsheft eintragen zu lassen.

Auszahlung der Unterstützung.

Die Auszahlung erfolgt immer am Wochenschlusse und zwar in der Meldestelle. Der Arbeitslose hat seine Kontrollkarte vorzuzeigen und hat sich der Auszahler der Unterstützung davon zu überzeugen, daß die Kontrollstempel darauf sind.

Wer sich der Kontrolle länger als drei Tage entzogen hat, gilt als in Arbeit getreten. Für den Tag des Arbeits-

antritts und der Krankmeldung wird keine Unterstützung gezahlt.

Für die ersten sechs Arbeitstage der Arbeitslosigkeit wird keine Unterstützung gezahlt, es ist dies die Karenzzeit. Diese Karenzzeit ist in jedem einzelnen Falle der Arbeitslosigkeit durchzumachen. Sind Einwendungen nicht zu machen, so erhält das Mitglied gegen Ausstellung einer Quittung die Unterstützung ausgezahlt. Rückständige Beiträge können von der Unterstützung in Abzug gebracht werden.

Die Quittungen sind derartig eingerichtet, daß sie für einen Monat ausreichen. Das Ausfüllen der Quittung hat durch den Auszahler zu erfolgen und ist darauf zu achten, daß vor allem die laufende Nummer, der Tag des Eintritts in den Verband und der Tag der Arbeitslosmeldung richtig sind und mit den Eintragungen in der Stammrolle übereinstimmen. Der Empfänger muß eigenhändig unterschreiben und zwar jede Woche. Hat der Monat sein Ende erreicht, so ist die Zahl der Tage und die Summe der erhaltenen Unterstützung zusammenzuziehen.

Die erste Quittung erhält die Nr. 1. Erstreckt sich die Arbeitslosigkeit noch auf den nächsten Monat, so ist eine neue Quittung zu nehmen und mit Nr. 2 zu bezeichnen. Auf dieser zweiten Quittung ist auch die Anzahl der Tage und die Summe anzugeben, für welche das Mitglied innerhalb 52 Wochen, vom letzten auf der Quittung verzeichneten Unterstützungstage an zurückgerechnet, schon Unterstützung bezogen hat. Ist das Mitglied noch im dritten Monat arbeitslos, dann erhält es die Quittung Nr. 3. Die Quittungsnummer ist auch in der Stammrolle zu vermerken. Die Quittungen sind Doppelquittungen. Der abreißbare Teil ist für die Zentralkasse bestimmt, der andere Teil bleibt als Beleg am Orte. Die Stammrolle ist wie die Quittungen eingerichtet und zwar in Monatsrubriken mit Wochenteilung. Auch hier sind jede Woche einzutragen die Tage und die Summe, für welche das Mitglied Unterstützung bezogen. In der Stammrolle ist auch zu vermerken, ob das Mitglied ausgesteuert, in Arbeit getreten ist oder Gelegenheitsarbeit erhalten hat.

Der erhaltene Betrag für Unterstützung ist dem Mitgliede in sein Mitglieds- resp. Ergänzungsheft einzutragen.

Die Aufrechnung mit dem Zentralvorstand.

Alle Monate ist mit der Zentrale abzurechnen. Monatsschluß ist immer am letzten Sonnabend im Monat. Innerhalb einer Woche nach Monatsschluß muß die Aufrechnung erfolgt sein. Alle Quittungen sind einzusenden und auch eine „Uebersicht über die Arbeitslosigkeit und die verausgabten Unterstützungsgelder". Auf das dazu bestimmte Formular sind die Mitglieder, welche sich arbeitslos meldeten, der Reihe nach einzutragen, und zwar auch die, welche sich arbeitslos meldeten, aber keine Unterstützung erhielten. Hier sind die Karenztage mit anzugeben; fallen dieselben nicht in eine Kalenderwoche, so sind sie in den Wochenrubriken zu notieren, in welche sie fallen. Unter „Bemerkungen" ist einzutragen, ob das Mitglied in Arbeit getreten, ausgesteuert ist usw. (Siehe auch Stammrolle.) Wenn die auf den einzelnen Quittungen vermerkten Tage zusammengezählt werden, so muß, wenn dasselbe auch in der Stammrolle und der Uebersicht geschieht, dieselbe Summe herauskommen. Der Zahlstellenvorstand hat den Monatsabschluß zu prüfen und wenn er ihn für richtig befindet, zu unterschreiben.

* * *

Die Arbeitslosenunterstützung beträgt nach einer einjährigen Mitgliedschaft:

Beitragsklasse	Zentralfonds	pro Tag	pro Woche	pro Jahr
1	30 ₰	75 ₰	M. 4,50	M. 27
2	35 „	75 „	„ 4,50	„ 27
3	45 „	100 „	„ 6,—	„ 36
4	50 „	100 „	„ 6,—	„ 36
5	55 „	100 „	„ 6,—	„ 36

Nach einer zweijährigen Mitgliedschaft:

Beitragsklasse	Zentralfonds	pro Tag	pro Woche	pro Jahr
1	30 ₰	100 ₰	M. 6,—	M. 36
2	35 „	100 „	„ 6,—	„ 36
3	45 „	125 „	„ 7,50	„ 45
4	50 „	125 „	„ 7,50	„ 45
5	55 „	125 „	„ 7,50	„ 45

Entscheidend für die zu zahlende Unterstützung ist die Mehrzahl der im laufenden Jahre geklebten Beitragsmarken.

Wahlreglement

zur Wahl der Delegierten zur Generalversammlung.

§ 1.

Für wieviel Mitglieder ein Delegierter zu entsenden ist, bestimmt das Statut.

§ 2.

Die Wahleinteilung erfolgt nach der Mitgliederzahl, welche sich aus der Quartalsabrechnung des 3. Quartals ergibt.

§ 3.

Bis spätestens in der Nummer des „Zimmerer", die in der letzten Woche des November erscheint, muß die Generalversammlung ausgeschrieben und die Aufstellung der Wahlabteilungen sowie die Anzahl der von diesen zu wählenden Delegierten veröffentlicht werden.

§ 4.

1. Die Wahl der Delegierten ist folgendermaßen vorzunehmen: Diejenigen Zahlstellen, welche zusammen eine Wahlabteilung bilden, müssen innerhalb vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung der Wahl ab, dem Zentralvorstande den Namen und die genaue Adresse des aufgestellten Kandidaten melden. Dieser Kandidat muß in der stattgefundenen Mitgliederversammlung die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben.

2. Zahlstellen, welche für sich allein einen oder mehrere Delegierte wählen, haben ebenfalls, zunächst in der ersten Versammlung, nur die Kandidaten aufzustellen. Indes ist hier die absolute Majorität nicht maßgebend, und bedarf es einer Meldung der Kandidaten beim Zentralvorstande nicht.

§ 5.

1. Sobald die Frist zur Anmeldung der Kandidaten verstrichen ist, wird allen in Frage kommenden Zahlstellen eine Wahlliste zugestellt, auf welcher alle für die betreffende Wahlabteilung gemeldeten Kandidaten vermerkt sind.

2. Nunmehr erfolgt erst die eigentliche Wahl, und steht es jedem Mitgliede frei, welchem der Kandidaten es seine Stimme geben will. Alle Stimmen, welche jedoch auf Mitglieder fallen, die nicht mit auf der Liste vermerkt sind, müssen als ungültig erklärt werden. Nachtragungen von Namen auf der Liste sind unzulässig.

§ 6.

Nach vollzogener Wahl sind die auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen hinter deren Namen in der letzten Rubrik der Wahlliste zu vermerken. Die Liste ist dann zwecks Beglaubigung von drei Vorstandsmitgliedern oder in Sachsen von drei Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen, mit dem Zahlstellenstempel zu versehen und dann sofort, spätestens jedoch vier Wochen nach Empfang der Wahllisten, an den Zentralvorstand zurückzusenden. Listen, auf denen die Unterschriften oder der Stempel oder gar beides fehlt, werden zwecks Ergänzung des Fehlenden an die Zahlstelle zurückgesandt. In solchen Fällen haben es die Zahlstellen sich jedoch selbst zuzuschreiben, wenn dadurch die Wahlliste zu spät zurückkommt und dann die abgegebenen Stimmen nicht mehr berücksichtigt werden können.

§ 7.

Ergibt sich bei dieser Wahl, daß keiner der Kandidaten die absolute Majorität auf sich vereinigt hat, so muß eine Stichwahl stattfinden zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Los, welches durch den Zentralvorstand zu ziehen ist.

§ 8.

Nachdem sich ergeben, daß eine Stichwahl erforderlich ist, werden an die in Frage kommenden Zahlstellen zum zweiten Male die Wahllisten vom Zentralvorstande versandt. Die Stichwahl ist alsdann unverzüglich vorzunehmen und können jetzt nur die zwei auf der Liste vermerkten Namen

zur Abstimmung gelangen. Alle auf andere Personen fallende Stimmen sind ungültig. Die Wahlliste ist ebenso zu behandeln, wie unter § 6 angegeben ist, und muß sofort, spätestens aber innerhalb vier Wochen nach Empfang der Wahlliste, an den Zentralvorstand zurückgesandt werden.

§ 9.

In denjenigen Zahlstellen, welche einen oder mehrere Delegierte für sich allein wählen, wird die Wahl folgendermaßen vorgenommen: Die Namen derjenigen Kameraden, welche in der vorhergehenden Versammlung als Kandidaten aufgestellt wurden, werden, wenn es möglich ist, den Mitgliedern auf einer gedruckten oder sonst vervielfältigten Liste vorgelegt. Wo dieses jedoch nicht möglich ist, sind in der Versammlung der Anzahl der Namen entsprechende weiße Zettel zu verteilen. Der Vorsitzende der Versammlung verliest dann langsam der Reihe nach die Namen der Kandidaten, so daß jeder Versammlungsbesucher sich die Namen auf seinem Stimmzettel notieren kann. Ist dieses geschehen, dann gibt der Vorsitzende bekannt, daß z. B. fünf Delegierte zu wählen sind, mithin müssen auf dem Stimmzettel, welcher vielleicht 13 Namen enthält, acht Namen, und zwar diejenigen, welche man nicht wählen will, gestrichen werden. Alle Stimmzettel, auf denen mehr als fünf Namen nicht durchstrichen sind, sind ungültig. Indes sind alle jene Zettel gültig, auf denen weniger als fünf Namen nicht durchstrichen sind.

§ 10.

1. Ergibt sich bei dieser Wahl, daß keiner der Kandidaten die absolute Majorität erzielt hat, dann müssen diejenigen drei, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, ausscheiden und kommen dann die übrigen zehn Kandidaten abermals zur Wahl. Stellt es sich nun heraus, daß z. B. zwei der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht haben, so müssen in diesem Falle wieder die zwei Kandidaten ausscheiden, welche die wenigsten Stimmen erhielten. Im dritten Wahlgang kommen demnach noch sechs Mann zur Wahl usw., bis der letzte Delegierte gewählt ist. Grundsatz ist, daß außer der ersten Wahl stets die doppelte Anzahl von Kandidaten zur Wahl steht, als noch Delegierte zu wählen sind.

2. Zur Feststellung der absoluten Majorität werden nicht die Stimmzettel, sondern die abgegebenen gültigen Stimmen zusammengezählt, diese dann durch die zu wählende Anzahl der Delegierten dividiert. Eine Zahl mehr als die Hälfte der so erhaltenen Ziffer bildet die absolute Majorität.

§ 11.

Die Wahl der Delegierten darf nur in den Zahlstellenversammlungen vorgenommen werden. Alle anderweitig zusammengebrachten Stimmen sind ungültig. Ein Recht zum Wählen oder gewählt zu werden haben nur diejenigen Mitglieder, welche zur Zeit der Wahl nicht über die statutarische Frist mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, und dürfen die Mitglieder ihr Stimmrecht nur in der Zahlstelle ausüben, der sie als Mitglied angehören.

§ 12.

Der Zahlstellenvorstand ist verpflichtet, allen Mitgliedern die Versammlungen, in denen entweder die Kandidaten aufgestellt oder auch die Wahl vorgenommen wird, ebenso die Namen der Kandidaten nach vollzogener Aufstellung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 13.

1. Nach Einlauf der Wahllisten hat der Zentralvorstand zu prüfen, ob die Zahl der abgegebenen Stimmen mit der Mitgliederzahl der betreffenden Zahlstelle in Einklang steht. Erscheint dies dem Zentralvorstand zweifelhaft, oder liegen Tatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Wahl, nicht wie vorgeschrieben steht, vorgenommen wurde, so steht demselben das Recht zu, eine abermalige Wahl in der in Frage kommenden Zahlstelle anzuordnen, und kann er zu dieser neuen Wahl einen Vertreter entsenden.

2. Weigern sich Zahlstellen, eine abermalige Wahl vorzunehmen, dann sind die vorher abgegebenen Stimmen als ungültig zu erklären.

§ 14.

Falls ein Delegierter später auf sein Mandat verzichtet oder an dessen Ausübung anderweitig verhindert wird und eine Neuwahl nicht mehr möglich ist (worüber der Zentralvorstand entscheidet), so ist demjenigen das Mandat zu

übertragen, der nächst dem gewählten Delegierten die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

§ 15.

Bei Doppelkandidaturen hat sich der Delegierte, sobald er in einer Wahlabteilung gewählt ist, unbekümmert um die noch ausstehende Wahl der anderen Abteilung, sofort dem Zentralvorstand gegenüber zu erklären, für welche Abteilung er das Mandat annehmen will.

§ 16.

Alle Wahlen müssen bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Generalversammlung erledigt sein, und sind auch bis dahin die genauen Namen und Adressen der gewählten Delegierten dem Zentralvorstand mitzuteilen.

Unterstützungs-Reglement
bei Rechtsstreitigkeiten.

§ 1.

Unterstützung in Rechtsstreitigkeiten kann nur in den in § 8 der Statuten angeführten Fällen gewährt werden.

§ 2.

1. Will ein Mitglied diese Unterstützung in Anspruch nehmen, so hat es den Streitfall dem Vorstande der Zahlstelle (Einzelzahler haben sich an den Zentralvorstand zu wenden) zu unterbreiten, welcher die von dem Mitglied als Zeugen vorgeschlagenen Personen über den Sachverhalt zu befragen hat.

2. Ein Mitglied des Vorstandes begibt sich mit dem Betreffenden zu einem Rechtsanwalt, welcher den Streitfall zu begutachten hat. Das Resultat dieser Feststellungen ist dem Zentralvorstande zur Beschlußfassung einzureichen. In den Fällen, wo Rechtsschutzgesuche dem Zentralvorstande zur Beschlußfassung nicht unterbreitet waren, werden die Unkosten von der Zentralkasse nicht bestritten.

§ 3.

Ist die Unterstützung gewährt, so hat das Mitglied den Vorstand von dem Gange und dem Erfolge des Prozesses rechtzeitig zu unterrichten.

§ 4.

Die Vorstände in den Zahlstellen resp. die Vertrauensmänner der Einzelzahler haben dem Zentralvorstand den Verlauf des Prozesses mitzuteilen. Alle Aktenstücke, schriftlichen Urteile, Belege usw., die auf den stattgehabten Prozeß Bezug haben, müssen eingesandt werden, andernfalls der Zentralvorstand die Zahlung verweigern kann.

Reglement für reisende Mitglieder.

§ 1.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich bei der Abreise beim Kassierer der Zahlstelle — die Einzelmitglieder beim Zentralkassierer — abzumelden. Wer sich nicht ordnungsgemäß (wenn also der Abmeldevermerk im Buch fehlt) abgemeldet hat, darf in eine andere Zahlstelle nicht eher aufgenommen werden, bis die Abmeldung vom früheren Kassierer im Buch des betreffenden Mitgliedes vermerkt ist.

2. Die Zahlstellenkassierer sind berechtigt, die Abmeldung zu verweigern, wenn der Abreisende über die statutarisch erlaubte Frist mit den Wochenbeiträgen restiert, und dürfen diese Mitglieder in eine andere Zahlstelle nicht aufgenommen werden.

§ 2.

Reiseunterstützung kann nur derjenige erhalten, welcher seinen Verpflichtungen dem Verbande gegenüber voll und ganz nachgekommen ist und den örtlichen Verpflichtungen genügt hat.

§ 3.

Die Reiselegitimationen werden nur vom Zentralvorstand ausgestellt. Mitglieder, welche eine solche wünschen, haben sich rechtzeitig unter Einsendung ihres Quittungsbuches zu melden.

§ 4.

Die Reiseunterstützung darf nur dann gewährt werden, wenn das betreffende reisende Mitglied von seinem letzten Arbeitsort bis zu der Zahlstelle, wo die erste Auszahlung erfolgt, mindestens 35 Kilometer zurückgelegt hat.

§ 5.

1. Nimmt ein Mitglied am Orte einer Zahlstelle Arbeit, so hat es sich unter Vorzeigung des Mitgliedsbuches

sofort, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Arbeitsantritt, beim Kassierer der Zahlstelle zu melden.

2. Ist keine Zahlstelle am Orte, so ist die Anmeldung beim Zentralkassierer zu machen und muß bei der erstmaligen Anmeldung das Verbandsbuch mit eingesandt werden; gleichzeitig ist anzugeben, wie hoch der tägliche Verdienst am Orte ist. Die Beiträge sind in Reichspost-Briefmarken oder per Postanweisung einzusenden, wofür dann Marken gesandt werden.

§ 6.

Mitgliedern von Berufsorganisationen, welche aus dem Auslande kommen und sich innerhalb 14 Tagen zum Beitritt in den Verband melden, wird gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches oder -Karte der ausländischen Organisation, wenn sie dort ihren Verpflichtungen nachgekommen und sich vorschriftsmäßig abgemeldet haben, unentgeltlich ein Verbandsbuch ausgestellt.

§ 7.

Wer ins Ausland reist, ist moralisch verpflichtet, sich dort einer uns entsprechenden Organisation anzuschließen.

§ 8.

Das Reisegeschenk darf nicht von den Herbergswirten ausgezahlt werden.

§ 9.

Jedes reisende Mitglied ist moralisch verpflichtet, auf den Zentralherbergen der Gewerkschaften zu verkehren, wo solche vorhanden sind.

§ 10.

Jedes reisende Mitglied hat sich den Lokalbestimmungen der betreffenden Zahlstelle zu unterwerfen, wo es zureist, sobald dieselben gegen die Interessen des Verbandes nicht verstoßen.

Streikreglement.

Allgemeine Grundsätze.

1. Lohnbewegungen sollen nur dort inszeniert werden, wo Aussicht auf erfolgreiche Durchführung vorhanden ist.

2. Schon bei der Aufstellung von Forderungen hat der Grundsatz zu gelten, daß die Forderungen Aussicht haben, durchgeführt zu werden.

3. Es sollen alle Mittel versucht werden, gestellte Forderungen auf friedlichem Wege durchzuführen, bevor ein Kampf zu ihrer Durchführung inszeniert wird.

4. Bevor der Beschluß gefaßt wird, in einen Kampf einzutreten, ist das Gutachten bezw. der Rat des Zentralvorstandes einzuholen.

5. Kämpfe, die inszeniert werden, ohne dem Zentralvorstand vorher Gelegenheit gegeben zu haben, sich darüber zu äußern, verwirken das Recht der Unterstützung seitens der Verbandshauptkasse.

6. Bei der Durchführung eines jeden Kampfes ist das Streikreglement gewissenhaft zu befolgen.

7. Alle an den Kampfplätzen überflüssigen Kameraden haben den betreffenden Kampfplatz möglichst zu verlassen und anderwärts Arbeit zu nehmen; unverheiratete Kameraden sind aber gehalten, abzureisen und sich anderwärts Arbeit zu suchen.

8. Bei Lokalzuschlägen zu der Streikunterstützung ist vorsichtig zu Werke zu gehen. Es empfiehlt sich, nicht von vornherein bei Beginn eines Kampfes schon Lokalzuschläge zu leisten, sondern erst von einem späteren Stadium ab.

9. Sind Lokalzuschläge zu der Streikunterstützung gewährt worden und ist der Lokalfonds aufgezehrt, so haben die betreffenden Zahlstellen keinen Anspruch darauf, daß ihnen zum Zweck der Zahlung dieser Zuschläge Gelder aus der Verbandshauptkasse gewährt werden, auch nicht leihweise. Unter keinen Umständen dürfen Hauptkassengelder

eigenmächtig zur Zahlung von Lokalzuschlägen verwendet werden.

10. Die Streikleitungen haben vom Beginn der Lohnkämpfe an ihr Augenmerk darauf zu richten, eine Verständigung mit den Arbeitgebern herbeizuführen, den betreffenden Kampf zu beenden. Sie sollen keine passend erscheinende Gelegenheit unbenutzt vorübergehen lassen.

11. Ist ein Kampf aussichtslos geworden, dann ist dahin zu wirken, daß er aufgehoben wird. Dahingehende Weisungen des Zentralvorstandes sind zu befolgen.

12. Bei eventuellen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Zentralleitung und einer Streikleitung über die Aussichtslosigkeit eines Kampfes hat die Streikleitung überzeugend nachzuweisen, daß der Kampf noch Aussicht auf Erfolg hat, nicht etwa umgekehrt, daß die Zentralleitung die Aussichtslosigkeit des betreffenden Kampfes nachzuweisen hätte.

13. Ist eine Verständigung zwischen der Zentralleitung und der Streikleitung über die Aufhebung eines Kampfes nicht zu erzielen, dann hat die Zentralleitung die Unterstützung aus der Hauptkasse einzustellen.

14. Hierbei ist jedoch so zu verfahren, daß die Zentralleitung der Streikleitung am Ort mindestens zehn Tage vorher mitteilt, von welchem Tage ab die Unterstützung eingestellt wird. Ist die Streikleitung (bezw. die im Kampf stehenden Kameraden) mit der Entziehung der Unterstützung nicht einverstanden, dann hat sie sich sofort, spätestens jedoch innerhalb dreier Tage, beschwerdeführend an den Verbandsausschuß zu wenden.

15. Liegt an dem von der Zentralleitung festgelegten Tage eine anderweitige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht vor, dann hört die Unterstützung aus der Hauptkasse in einem solchen Falle endgültig auf.

§ 1.

Zahlstellen, welche noch nicht ein Jahr bestehen, haben bei etwaigen Angriffstreiks keine Ansprüche auf Unterstützung aus der Zentralkasse.

§ 2.

Bei Aussperrungen und Abwehrstreiks können die Zahlstellen, ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitglied-

schaft, von der Zentralkasse unterstützt werden; jedoch ist dem Zentralvorstand und Gauleiter die Aussperrung sofort unter Angabe der Ursache anzuzeigen.

§ 3.

Sobald eine Zahlstelle zur Lohnfrage Stellung nimmt, beginnt die Lohnbewegung. Dem Zentralvorstand und dem Gauleiter ist hiervon sofort Mitteilung zu machen. Dieser Mitteilung ist beizufügen: ein Situationsbericht über die Bautätigkeit am Ort und der nächsten Umgebung, ein Bericht über die Zahl der am Ort beschäftigten resp. für das Lohngebiet in Frage kommenden Zimmerer, ihre Verteilung auf die einzelnen Plätze, ihre Zugehörigkeit zum Verband und über die Löhne, welche gezahlt werden, desgleichen über die örtlichen Kassenverhältnisse. Außerdem sind die zu stellenden Forderungen mit einzusenden.

§ 4.

Die Zahlstellenvorstände haben die Pflicht, den am Ort befindlichen Leitungen der Zahlstellen des Maurer- und des Bauhülfsarbeiterverbandes von der beabsichtigten Lohnbewegung Mitteilung zu machen. (§ 1 Abs. 2 des Regulativs für das gegenseitige Zusammenarbeiten der Bauberufsverbände.)

§ 5.

Ueber den Gang der Lohnbewegung ist dem Zentralvorstand und dem Gauleiter fortlaufend Mitteilung zu machen. Es ist eine Akte anzulegen, in welche von allen Schreiben an die Unternehmer und Antworten von denselben als auch Verhandlungsprotokollen stets eine Abschrift, sowie die auf die Lohnbewegung bezüglichen Zeitungsberichte 2c. genau der Reihe nach eingeklebt oder geheftet werden müssen. Die Akte ist nach Beendigung der Bewegung dem Zentralvorstand einzusenden.

§ 6.

Alle Zirkulare, Aufrufe, Zeitungsberichte (auch aus gegnerischen Blättern), Abschriften der Briefe an die Unternehmer sowie die Antworten derselben im Original, als auch etwaige Verhandlungsprotokolle und sonstiges Material, welches auf die Lohnbewegung Bezug hat, muß der Zahlstellenvorstand oder die Streikleitung unverzüglich dem Zentralvorstand übersenden.

§ 7.

Bevor der Streik beschlossen wird, sind nochmals Feststellungen über die Lage des Arbeitsmarktes und über die Organisationsverhältnisse zu machen. Der Gauleiter hat zu prüfen, ob die Situation am Ort sowie die gesamten Verbandsverhältnisse dazu angetan sind, zum Streik die Zustimmung zu geben. Ein Situationsbericht nebst einem Gutachten des Gauleiters muß vor Stattfinden der den Streik beschließenden Versammlung dem Zentralvorstande vorgelegen haben. An der Versammlung soll der Gauleiter oder ein Vertreter des Zentralvorstandes teilnehmen.

§ 8.

1. Der Streikbeschluß ist in der Regel in einer Mitgliederversammlung oder in Zahlstellen, deren Wirkungskreis sich auf mehrere Orte erstreckt, in der laut Regulativ zusammentretenden Zahlstellenversammlung herbeizuführen. In kombinierten Versammlungen (mit Maurern oder mit Maurern und Bauhülfsarbeitern zusammen) ist das Resultat der Abstimmung der Zimmerer besonders festzustellen und bekannt zu geben. Der Streik gilt als beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt haben.

2. Ledige Mitglieder haben sich bei ihrer Abreise ordnungsgemäß abzumelden.

Ein Streik gilt als aufgehoben, wenn mehr als zwei Fünftel der Streikenden bezw. Delegierten für die Aufhebung stimmen.

§ 9.

Sympathiestreiks können nur auf Antrag und Genehmigung der Zentralvorstände erklärt werden.

Wünschen Streikende anderer Organisationen, daß zu ihren Gunsten die Arbeit eingestellt werde, so haben sie das bei ihrer Zentralleitung zu beantragen.

§ 10.

Der Zentralvorstand ist verpflichtet, jede Auskunft sofort zu erteilen und Anweisung bezüglich der Bewegung zu

geben. Derselbe hat das Recht, nach jeder sich in Lohnbewegung befindenden Zahlstelle Vertreter zu entsenden, sowie in Fällen, wo es sich nötig erweist, Personen für die Dauer des Streiks mit der Leitung der Geschäfte auf Kosten des Verbandes zu betrauen, denen das Recht zusteht, an allen Sitzungen der Lohn- oder Streikkommission teilzunehmen. Die Zahlstellen sind verpflichtet, den Anordnungen des Zentralvorstandes, seines besonderen Vertreters und des Gauleiters Folge zu leisten. Geschieht dieses nicht, so kann die Unterstützung versagt werden, und haben die Zahlstellen die daraus entstehenden Folgen selbst zu tragen.

§ 11.

1. Die Verwaltung resp. Streikleitung hat allwöchentlich die Zahl der Streikenden oder Ausgesperrten dem Zentralvorstande anzugeben.

2. Die Unterstützung bei Angriff- und Abwehrstreiks sowie bei Aussperrungen wird in allen Fällen vom vierten Arbeitstage ab gezahlt. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Stande der Kasse und nach der Zahl der zu Unterstützenden.

3. Die Unterstützung soll in der Regel in der ersten Lohnklasse nicht mehr als ℳ 1,80, in der zweiten nicht mehr als ℳ 2, in der dritten nicht mehr als ℳ 2,20, in der vierten nicht mehr als ℳ 2,40 und in der fünften nicht mehr als ℳ 2,60 pro Mitglied und Arbeitstag betragen. Für jedes noch nicht der Schulpflicht entwachsene Kind werden pro Tag 15 ₰ gezahlt.

4. Erhalten Mitglieder nach Beendigung des Streiks wegen Arbeitsmangels oder infolge Maßregelung keine Arbeit, so können dieselben noch für weitere zwölf Arbeitstage unterstützt werden.

5. Zahlstellen, welche in eine höhere Beitragsklasse übertreten, beziehen erst dann die erhöhte Unterstützung, wenn die Abrechnung des Quartals, für welches die höheren Beiträge geleistet wurden, dem Zentralvorstande bereits vorliegt.

6. Alle von der Zentralkasse erhaltenen oder durch diese vermittelten und nicht verbrauchten Gelder sind sofort nach Beendigung des Streiks an die Zentralkasse zurückzusenden.

§ 12.

1. Den Familien der verheirateten Streikenden, welche abreisen, kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn die Abreise erfolgt nach einem Orte, wo der Stundenlohn nicht höher ist als am Streikorte und die Entfernung zwischen Streikort und Arbeitsort so groß ist, daß ein tägliches Nachhausefahren unmöglich ist.

Die Unterstützung soll betragen: in der ersten Beitragsklasse pro Arbeitstag 50 ₰, in der zweiten Beitragsklasse pro Arbeitstag 60 ₰, in der dritten Beitragsklasse pro Arbeitstag 70 ₰, in der vierten Beitragsklasse pro Arbeitstag 80 ₰ und in der fünften Beitragsklasse pro Arbeitstag 90 ₰, außerdem für jedes noch schulpflichtige Kind 15 ₰ pro Arbeitstag.

Mit der Beendigung des Streiks hört auch diese Unterstützung auf.

2. Dem Zentralvorstande steht das Recht zu, für Streiks, die eine Aussicht auf Erfolg nicht bieten oder deren Fortführung zwecklos erscheint, die Unterstützung zu verweigern.

3. Bei Aussperrungen, deren Ursache die Lohnbewegung anderer Berufe ist, erhalten nur Mitglieder Unterstützung, welche bereits an dem Tage dem Verbande angehörten, an dem die Aussperrung angekündigt wurde.

§ 13.

1. Moralische Pflicht der ledigen Kameraden ist es, bei Ausbruch eines Streiks sofort den Ort zu verlassen. Dasselbe betrifft die verheirateten Kameraden, wenn ihnen in anderen Orten Arbeit nachgewiesen wird.

2. An Streikende, welche in der Kontrolliste eingetragen sind, kann eine Reiseunterstützung gezahlt werden bis zum Höchstbetrage von ℳ 6.

3. Kommen Streikende, die Reisegeld erhielten und denen Arbeit nachgewiesen wurde, in verhältnismäßig kurzer Zeit zurück, so kann ihnen die Streikunterstützung entzogen werden.

4. In Fällen, wo von Streikorten zureisende verheiratete Kameraden, die jeglicher Mittel entblößt, sich an Zahlstellen wenden zwecks Unterstützung, haben diese das Recht, falls sich die Nachsuchenden als mit einer Streiklegitimation versehene Mitglieder ausweisen, eine ein-

malige Unterstützung in der Höhe bis zu ℳ 6 oder, falls vorauszusehen ist, daß die Zugereisten in den nächsten Tagen in dem berührten Orte Arbeit erhalten, für höchstens sechs Tage die laut Statut festgelegte Streikunterstützung auf Rechnung der Zentralkasse auszuzahlen. Die ausbezahlte Unterstützung ist auf der Streiklegitimationskarte zu vermerken und darf in höchstens zwei Fällen erfolgen. Die Entfernung zwischen der bereisten Zahlstelle und dem letzten Auszahlungsort muß mindestens 20 Kilometer betragen. Die Belege sind innerhalb zwölf Tagen der Zentralkasse zu überweisen, und muß auf denselben auch die Verbandsnummer sowie die Nummer der Streiklegitimation vermerkt sein, andernfalls der hierauf verzeichnete Betrag aus der Lokalkasse zu decken ist.

§ 14.

1. Diejenigen Zimmerer, welche zu den geforderten Bedingungen in Arbeit bleiben oder treten, sind verpflichtet, jede Woche einen gewissen Prozentsatz ihres Verdienstes an die Streikkommission abzuliefern. Die Höhe der abzuliefernden Unterstützung bestimmt möglichst vor Eintritt in den Streik eine Mitglieder- resp. öffentliche Versammlung.

2. Dieselbe soll jedoch mindestens 10 pZt. des täglichen Verdienstes betragen. Diese Gelder verbleiben unverkürzt der Zahlstelle und können als Unterstützung für die Kinder oder als Zuschuß zu der von der Zentralkasse gelieferten Unterstützung mit benutzt werden. Jedoch darf der Zuschuß nicht mehr als ein Drittel der statutarisch festgesetzten Unterstützung betragen.

§ 15.

1. Jeder Streikende ist verpflichtet, sich der Streikkommission zwecks Kontrolle auf den Bauten, Zimmerplätzen, Bahnhöfen 2c. zur Verfügung zu stellen. Eine weitere Entschädigung als die zu zahlende Unterstützung wird dafür aus der Zentralkasse nicht gezahlt.

2. Weigert sich ein Streikender, den Anordnungen der Streikkommission Folge zu leisten, so kann die Unterstützung ganz oder teilweise entzogen werden.

3. Mitglieder, die die Arbeit Streikender verrichten, werden ausgeschlossen.

§ 16.

Sämtliche von den Zahlstellen zur Unterstützung von Ausständen im Zimmergewerbe aufgebrachten Gelder sind nur an den Zentralkassierer zu senden, und hat selbiger im „Zimmerer" hierüber zu quittieren.

§ 17.

Es dürfen seitens einer im Ausstande sich befindenden Zahlstelle Sammellisten an eine andere Zahlstelle nicht versandt werden.

§ 18.

Der Zentralvorstand ist berechtigt, zur Unterstützung von Ausständen Extrabeiträge auszuschreiben, welche jede Zahlstelle verpflichtet ist aus Mitteln des örtlichen Fonds an die Zentralkasse zu leisten. Als Grundlage für die Berechnung gelten die im zweiten Quartal geleisteten Beiträge dergestalt, daß je 13 Beiträge für ein Mitglied zählen. Neugegründete Zahlstellen haben im ersten Kalenderjahre ihres Bestehens nur die Hälfte der ausgeschriebenen Streikfondsbeiträge zu leisten.

§ 19.

Alles Streikmaterial, als Streik- und Arbeitskarten, Kontrollisten, Quittungen, Listen zum Eintragen der ausbezahlten Unterstützung usw., liefert der Zentralvorstand. Alles Material ist nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung mit einer vollständigen revidierten Streikabrechnung an den Zentralvorstand zurückzusenden. Die Streik- und Arbeitskarten bleiben jedoch Eigentum der Mitglieder.

Bibliothek Bonn

Regulativ

für das gegenseitige Zusammenarbeiten der Bau-Berufsverbände bei Lohnbewegungen und Streiks.

§ 1.

1. Die Zentralvorstände machen sich gegenseitige Mitteilungen von den durch die Zahlstellen (Zweigvereine) angemeldeten Lohnbewegungen, sowie von der erteilten Zustimmung zu einem Streik.

2. Die örtlichen Organisationen haben sich ebenfalls von einer bevorstehenden Lohnforderung resp. einem Streik sofort gegenseitig in Kenntnis zu setzen.

§ 2.

Bei gemeinschaftlichen Lohnbewegungen und Streiks haben die Lohnkommissionen resp. Streikleitungen gemeinsame Sitzungen abzuhalten. In diesen Sitzungen ist in Verbindung mit den Zentralvorständen zu vereinbaren, welche Taktik im allgemeinen und im Einzelfalle befolgt werden soll. Die getroffenen Vereinbarungen sind zu protokollieren.

§ 3.

Lassen sich die Unternehmer auf Unterhandlungen ein, aber nicht mit allen an der Lohnbewegung resp. dem Streik beteiligten Berufen, dann ist bei den Unterhandlungen nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß für die Nichtbeteiligten ebenfalls Vereinbarungen getroffen resp. Zugeständnisse gemacht werden.

§ 4.

1. Sind an einem Streik, gleichviel ob allgemein oder partiell, nicht alle, sondern nur einzelne Gewerbe beteiligt, dann sind die Nichtstreikenden den Streikenden gegenüber zur Solidarität verpflichtet. Voraussetzung hierfür ist, daß die im § 1 vorgeschriebene Mitteilung gemacht ist und der in Frage kommende Zentralvorstand die Zustimmung zum Streik erteilt hat.

2. In Ausübung der Solidarität haben die Zahlstellen (Zweigvereine) resp. deren Mitglieder dahin zu wirken:

a) daß sich die zu dem Berufe der Streikenden gehörenden Arbeiter alle dem Streik anschließen;

b) daß irgend welche Arbeiten der Streikenden von den verwandten Berufsgenossen nicht verrichtet werden.

3. In bezug auf das letztere kommt für die einzelnen Berufe speziell in Betracht:

a) Für Bauarbeiter bei Maurerstreiks. Die Bauarbeiter dürfen keinerlei Maurer- und Putzarbeiten oder sonstige Arbeiten, welche bisher in der Regel von den Maurern ausgeführt wurden, verrichten, auch keinerlei Gerüste bauen oder in irgend einer Weise dabei behülflich sein.

b) Für Maurer bei Bauarbeiterstreiks. Die Maurer dürfen sich selbst kein Material zubereiten, auch sich selbst kein Material heranholen oder beim Materialtransport mit tätig sein; sie dürfen ferner auch kein Material verarbeiten, welches ihnen von Lehrlingen zugetragen worden ist.

c) Für Bauarbeiter und Maurer bei Zimmererstreiks. Die Angehörigen beider Berufe dürfen keinerlei Zimmerarbeiten ausführen, auch nicht beim Transport oder beim Legen resp. Aufrichten des Bauholzes und bei der Herstellung der dazu notwendigen Einrichtungen behülflich sein; ferner dürfen sie keine Gerüste bauen oder dabei mitwirken, sofern und soweit die Gerüste vor dem Streik durch Zimmerer hergestellt wurden.

d) Für Zimmerer bei Bauarbeiter- oder Maurerstreiks. Die Zimmerer dürfen keinerlei Maurerarbeiten verrichten, weder bei der Zubereitung noch beim Transport von Baumaterialien für die Maurer tätig sein und auch keine Gerüste bauen oder in irgend einer Weise dabei behülflich sein, wenn dies bisher nicht Aufgabe der Zimmerer war.

§ 5.

Für die Durchführung des unter § 4 Gesagten haben die Zentralvorstände sowie die Zweigvereine resp. Zahlstellen Sorge zu tragen.

§ 6.

1. Nach Ausbruch eines Streiks hat die Zahlstelle (Zweigverein) der nicht beteiligten Organisation sofort eine Versammlung abzuhalten und eine Ueberwachungskommission einzusetzen.

2. Die Ueberwachungskommission hat in stetiger Verbindung mit der Streikleitung der sich im Streik befindenden Organisation darauf zu achten und dafür zu wirken, daß Verfehlungen gegen die Solidarität im Sinne des § 4 nicht vorkommen.

§ 7.

Die Ueberwachungskommission und Streikleitung haben nach Bedarf gemeinsame Sitzungen abzuhalten und in denselben alle Verfehlungen festzustellen. Soweit es sich dabei um organisierte Arbeiter handelt, sind dieselben zu einer Sitzung einzuladen und aufzufordern, von ihrem unsolidarischen Handeln abzulassen. Geschieht das nicht, oder ist die Zuwiderhandlung zum zweiten Male vorgekommen, dann hat der Ausschluß aus der Organisation zu erfolgen.

§ 8.

Hat eine örtliche Organisation Beschwerden gegen eine andere Organisation an demselben Orte, welche auf das Verhalten während des Streiks Bezug haben, dann ist davon dem in Frage kommenden Zentralvorstande Mitteilung zu machen. Dieser gibt von der Beschwerde dem anderen Vorstande Kenntnis, und beide vereinbaren dann, was zur Untersuchung derselben geschehen soll.

§ 9.

Sympathiestreiks können nur auf Antrag und Genehmigung der Zentralvorstände erklärt werden.

§ 10.

Für die Leitung und Unterstützung bei Sympathiestreiks sowie für alle Fälle, wo Verbandsmitglieder durch Streiks verwandter Berufe in Mitleidenschaft gezogen werden, sind die Bestimmungen des Streikreglements maßgebend.

Kartellvertrag

zwischen den Zentralverbänden der Bauarbeiter, Maurer und Zimmerer.

§ 1.

1. Die Zentralvorstände halten zum Zweck der Verständigung in taktischen Fragen bei Lohnbewegungen und Streiks und zur Besprechung der Streikbewegung im allgemeinen wie auch im einzelnen sowie zur Verständigung in anderen Fragen, welche die Organisationen gegenseitig berühren, gemeinsame Sitzungen ab.

2. Die Sitzungen, welche durch die Vorsitzenden einzuberufen, vorzubereiten und zu leiten sind, finden nach Bedarf, aber mindestens alle zwei Monate einmal, statt. Zur Protokollführung wird in jeder Sitzung ein Schriftführer gewählt. Dieser hat über die Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll aufzunehmen, dasselbe nach Genehmigung durch die Vorsitzenden in drei Exemplaren anzufertigen und den beteiligten Organisationen zuzustellen.

§ 2.

Die Vorstände der Zweigvereine (Zahlstellen) eines Ortes und die für einen Bezirk bestehenden Gauvorstände resp. Agitationskommissionen sollen, soweit es sich um die Wahrung gemeinsamer Interessen handelt, nach Möglichkeit zusammenwirken, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Satzungen und Gepflogenheiten der einzelnen Verbände.

§ 3.

1. Die auf gemeinsamen Arbeitsplätzen beschäftigten Mitglieder der koalierten Verbände haben sich kollegial zu behandeln, gegenseitig über die Zugehörig[illegible] zur Organisation auszuweisen und in der Agitation un[illegible] den Indifferenten zu unterstützen.

2. Bei der Agitation ist besonders darauf zu achten, daß die am Bau Beschäftigten auch der für sie in Betracht kommenden Organisation angehören, also die Maurer dem Verband der Maurer, die Zimmerer dem Verband der Zimmerer und die Hülfsarbeiter beider Berufe dem Verband der Bau-, Erd- und gewerblichen Hülfsarbeiter.

§ 4.

Für die Beitragsleistung und Streikunterstützung werden möglichst einheitliche Normen, d. h. einheitlich im Verhältnis zur Lohnhöhe, angestrebt.

§ 5.

1. Beschwerden des einen Zentralvorstandes resp. des einen Verbandes gegen den anderen sollen in erster Linie den kombinierten Vorständen (§ 1) zur Regelung unterbreitet werden.

2. (Zahlstellen)-Beschwerden gegen einzelne Mitglieder oder einen Zweigverein (Zahlstelle) einer anderen Organisation an derselben Orte sollen die in Frage kommenden Zweigvereine (Zahlstellen) nach Möglichkeit unter sich regeln. Im Falle, daß eine Einigung nicht erzielt wird, kann die Beschwerde den Zentralvorständen unterbreitet werden.

§ 6.

1. Für das gegenseitige Verhalten bei Lohnbewegungen und Streiks, besonders soweit dabei die einzelnen Zweigvereine (Zahlstellen) und Mitglieder in Betracht kommen, werden besondere Bestimmungen ausgearbeitet und den Verbandstagen zur Genehmigung vorgelegt.

2. Dasselbe soll auch der Fall sein bezüglich Aufnahme berufsfremder Arbeiter und der Uebertrittsbedingungen aus der einen Organisation in die andere.

Auf der Generalversammlung zu Halle fand nachstehende Resolution einstimmige Annahme:

„Die Generalversammlung beschließt, daß alle anwesenden Delegierten danach streben mögen, daß in jeder Zahlstelle eine Herberge eingerichtet wird. Es muß bei Einrichtung dieser Herbergen darauf geachtet werden, daß den Zureisenden eine reinliche Schlafstelle, sowie Speisen und Getränke in einem guten, genießbaren Zustande für

einen angemessenen Preis gegeben werden. Alsdann ist darauf hinzuwirken, daß in diesen Herbergen Zeitungen ausliegen, welche die Interessen der Arbeiter vom Standpunkt der modernen Arbeiterbewegung vertreten."

In den Vereinslokalen und Herbergen müssen zur Einsicht aufliegen: 1. das Verbandsorgan; 2. der Lohntarif; 3. Meisterverzeichnis, event. wo sich der Arbeitsnachweis befindet; 4. wo Sperren verhängt sind; 5. die Adresse der Kassierer, wann und wo die Versammlungen stattfinden; 6. wo die Reiseunterstützung ausgezahlt wird.

Anhang

zum Statut und den einzelnen Reglements.

1. Für die Handhabung der Geschäfte in bezug auf Auszahlung und Bezugsbeginn der Arbeitslosen- und Reiseunterstützung kommen die hierfür vorgesehenen besonderen Ausführungsbestimmungen in Anwendung.

2. Alle Unterstützungen, welche der Verband gewährt, z. B. Arbeitslosen-, Reise-, Streik-, Rechtsschutzunterstützung usw., sind freiwillig und steht den Mitgliedern darüber ein klagbares Recht nicht zu.